Mittelstand WISSEN

Das Fachmagazin für mittelständische Unternehmen, Selbständige & Existenzgründer

Deutschland 5,00 €

ISSN 2193-6013

Ausgabe 03.12

Patente im Mittelstand

Was zu tun ist, wenn man das Rad neu erfindet

O-TON
Immer erreichbar: Mitbestimmung bei der Nutzung von Smartphones

IT & TECHNIK
Das neue iPad: Rundumschlag von Apple

CHECKLISTE FÜR GRÜNDER
Existenzgründung leicht gemacht

© vladgrin - Fotolia.com

SCHWERPUNKT

O-TON 6
Immer erreichbar: Mitbestimmung bei der Nutzung von Smartphones

FRAGE-ANTWORT 8
Fragen & Antworten zum neuen Testamentsregister

ARTIKEL 9
Werbung mit durchgestrichenen Preisen zulässig?

LEITARTIKEL 10
Patente im Mittelstand: Was zu tun ist, wenn man das Rad neu erfindet

NEWS

STEUERNEWS 4
JOB: VOLONTÄR/IN ONLINE 5

RATGEBER & CHECKLISTEN

RATGEBER 18
Arbeits- und Sozialrecht: Die neuesten Urteile

RATGEBER 21
Anschaffungs- oder Werbungskosten: Übernahme von Gesellschaftsverbindlichkeiten in eine GbR?

CHECKLISTE 22
Existenzgründung leicht gemacht

DAS RECHT-ZITAT 24

TIPPS & SERVICE

KURZGESCHICHTE 25
Mathildes Abenteuer: Die arbeitslose Korkwand (8)

UNSER REISETIPP 26
Vietnam: Vergangenes entdecken &Gegenwart erleben

IT & TECHNIK 28
Das neue iPad: Rundumschlag von Apple

APP-TIPPS 29

START-UP INTERVIEW 30
mit Steve Mattuschka von Billomat.com

BUSINESS-KNIGGE 32
Umgang mit Kunden, Kollegen und Vorgesetzten

UNSERE BUCHTIPPS 34

TERMINE & VERANSTALTUNGEN 38

LINKTIPPS 39

Recht freundlich bitte!

Eine Abmahnung, es muss ein Nachfolger gefunden werden, Smartphone-Nutzung auch außerhalb der Arbeitszeit, Gehalt einklagen? Jeder Unternehmer und Angestellte hat sich schonmal einen kleinen Rechtsanwalt als Begleiter gewünscht. Und weil Rechtsthemen meist nicht sehr erfreulich sind, versuchen wir von Mittelstand WISSEN ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen.

Damit die Ausgabe aber nicht allzu trocken wird, beschäftigt sich unser Leitartikel unter anderem mit so lustigen Dingen, wie einem Patent für eine Wünschelrute. Und natürlich haben wir – wie immer – auch den Reisetipp, ein Start-up Interview und die kleine Mathilde für Sie.

Und – uns gibt es jetzt auch auf Google+! Besuchen Sie uns doch mal, wir würden uns freuen: www.gplus.to/unternehmer

Oder werden Sie Fan auf Facebook – wir freuen uns über jeden einzelnen Fan! www.facebook.com/unternehmer.wissen

Auch Twitter darf nicht fehlen. Über 3000 Unternehmer folgen schon unseren Tweets: www.twitter.com/unternehmer_de

Unser Magazin gibt es auch wie gewohnt online zum Download. Hier geht's zum Magazinarchiv: www.unternehmer.de/magazin

Viel Spaß beim Lesen,

Patricia Scholz (Redaktion)

Steuernews

von REICHARDT Steuerberatung Wirtschaftsmediation

Zeitpunkt der Zuordnung gemischt-genutzter Gegenstände zum Unternehmen

Nutzt ein Unternehmer einen Gegenstand sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische (i. d. R. private) Zwecke, kann er den Gegenstand, wenn die unternehmerische Nutzung nicht weniger als 10 % beträgt insgesamt seinem Unternehmen zuordnen. Von der Zuordnung hängt u. a. der Umfang des Vorsteuerabzugs ab.

Der Unternehmer muss die Zuordnungsentscheidung bei Leistungsbezug treffen. Im Normalfall geschieht dies im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung, in dem der Vorsteuerabzug geltend gemacht wird.

Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass eine falsche oder unzutreffende Zuordnungsentscheidung bis spätestens 31. Mai des Folgejahres berichtigt werden muss. Die Frist ist nicht verlängerbar und die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung muss gegenüber dem Finanzamt erfolgen.

Private Mitverwendung eines betrieblichen PKW bei Kleinunternehmern nicht steuerbar

Der Bundesfinanzhof hat ein für Kleinunternehmer positives Urteil gefällt. Demnach ist die private Nutzung eines betrieblichen PKW kein Umsatz und deshalb bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze (Umsatz kleine als 17.500 EUR) nicht zu berücksichtigen.

Das Gericht stellte klar, das die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes für private Zwecke bzw. für Zwecke außerhalb des Unternehmens nur dann Umsatz ist, wenn gleichzeitig Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Tipp: Viele Kleinunternehmer werden von diesem Urteil positiv profitieren.

Neues zum „Chi-Quadrat-Test"

Eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt läuft heutzutage in der Regel in digitaler Form ab. Dabei wird auch der sog. „Chi-Quadrat-Test" gerne herangezogen, vor allem wenn Betriebe überwiegend Bareinnahmen haben.

Mittels des Tests kann der Betriebsprüfer ggf. Hinzuschätzungen durchführen. Der Test geht davon aus, dass jeder Mensch – bewusst oder unbewusst – eine oder mehrere Lieblingsziffern hat, die er in Zusammenhang mit frei erfundenen Zahlen (z. B. Tageseinnahmen) entsprechend häufiger verwendet. Gleichzeitig ergibt sich nach denselben Grundsätzen eine gewisse Abneigung gegen eine oder mehrere Ziffern.

Eine starke Abweichung gilt zwar als starkes Indiz für eine Manipulation der Kassenaufzeichnung, reicht aber alleine nicht aus um eine formell ordnungsgemäße Buchführung zu verwerfen.

Allerdings entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, dass eine Zuschätzung unzulässig ist und nicht vorgenommen werden darf, wenn das häufige Auftreten bestimmter Zahlen sich zwangsläufig aus der Preisgestaltung des Unternehmens ergibt. Außerdem muss das Finanzamt den Nachweis erbringen, dass das Kassenprogramm überhaupt eine Manipulation ermögliche. Es sei nicht Aufgabe des Unternehmers, darzulegen und zu dokumentieren, dass das eingesetzte Kassenprogramm Änderungen nicht zulasse. ■

Haftungsausschluss: Der Inhalt des Beitrags ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Beitrag ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Autor: **Florian Reichardt**
Steuerberatung
Wirtschaftsmediation
www.StbReichardt.de

REICHARDT
STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSMEDIATION
Seebrucker Str. 46, 81825 München
Telefon: 089/431 02 62
Internet: www.StbReichardt.de

Wir suchen zum nächstmöglichen (oder späteren) Termin eine(n)

Volontär/in

Online-Redaktion

Du ...

... nutzt Facebook, Twitter und Co. eher zu viel als zu wenig :)

... kennst dich mit Wordpress aus

... weißt ungefähr, was SEO bedeutet

... arbeitest gerne eigenverantwortlich und selbständig

... schreibst gerne, fehlerfrei und originell

... kennst dich bereits mit InDesign aus?

... bist nett zu anderen Menschen, insb. unseren Autoren ;)

... bleibst gelassen bei unvorhergesehenen Aufgaben

Wir ...

... sind ein junges, kleines, hochmotiviertes Team

... suchen nicht jemanden zum Kaffe kochen, sondern ein vollwertiges Teammitglied

... lieben Social Media, Barcamps, Webmontage, neue Trends und Kaffee – du auch?

... machen nicht nur Online, sondern auch Print!

... versorgen dich mit Wasser und Obst soviel du magst

... freuen uns auf dich!

Bewerbungen mit Gehaltsvorstellung bitte an:

redaktion@unternehmer.de, z.H. Patricia Scholz

unternehmer.de

Einfach mehr WISSEN

Immer erreichbar: Mitbestimmung bei der Nutzung von Smartphones

Bild: © Kelvin Lung - Fotolia.com

In den letzten Jahren ist die ständige Erreichbarkeit in der Arbeitswelt eine Selbstverständlichkeit geworden. Insbesondere von Führungskräften werden schnelle Antworten erwartet – auch nach dem offiziellen Arbeitsende oder am Wochenende. Möglich macht dies die völlig neue Generation der Smartphones.

Die Nutzung eines Blackberry oder iPhone ist inzwischen selbstverständlich und viele Arbeitnehmer erwarten sogar, dass ihnen die neuesten technischen Geräte vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Dies führt in der Praxis dazu, dass Arbeitszeit und Freizeit immer weniger klar zu trennen sind und weitreichende persönliche, aber auch arbeitsrechtliche Konsequenzen häufig ignoriert werden.

E-Mails abrufen nach der Arbeitszeit

So besteht etwa Rufbereitschaft, wenn der Vorgesetzte zum Beispiel die Anweisung gibt, eingehende E-Mails auch außerhalb der Arbeitszeit unverzüglich zu beantworten. Soweit der Mitarbeiter außerhalb der Arbeitszeiten aktiv E-Mails bearbeitet und beantwortet, entsteht Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Die jeweilige Arbeitszeit ist prinzipiell auch zu vergüten, so jedenfalls die Theorie. Die Praxis spricht eine andere Sprache: Rufbereitschaft und Mehrarbeit gelten heutzutage als normal, Ansprüche wegen Mehrarbeitsvergütung werden in diesem Zusammenhang so gut wie nie geltend gemacht.

Smartphones als technische Überwachungseinrichtungen

Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats sind durch die Nutzung mobiler Endgeräte gleich mehrfach betroffen. So hat der Betriebsrat gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG über die Lage der Arbeitszeit mitzubestimmen. Dies gilt für die Anordnung von Rufbereitschaft oder die Anordnung von Überstunden, die durch die angeordnete Smartphone-Nutzung nach Feierabend ausgelöst werden kann. Sie ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG mitbestimmungspflichtig. Da es sich bei Smartphones um technische Überwachungseinrichtungen handelt, welche die Bearbeitung von E-Mails und die Nutzung des Internet ermöglichen, besteht auch ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.

Betriebsräte machen selten vom Mitbestimmungsrecht Gebrauch

Vielen Betriebsräten ist gar nicht bewusst, dass sie schon beim Einsatz von Smartphones mitzubestimmen haben. Bei der Einführung der modernen Mobiltelefone machen Betriebsräte selten von ihrem Mitbestimmungsrecht Gebrauch. Daher sorgte der Betriebsrat des Automobilkonzerns Volkswagen für Aufsehen, als er im Konzern eine Betriebsvereinbarung für bestimmte Arbeitnehmergruppen durchsetzte. Künftig wird bei den Firmen-Blackberrys nach Feierabend die E-Mail-Funktion abgeschaltet.

Technisch wird die Vereinbarung so umgesetzt, dass der Serverbetrieb 30 Minuten nach Ende der Gleitzeit eingestellt und erst 30 Minuten vor Beginn des nächsten Arbeitstages wieder gestartet wird. Das Beispiel zeigt, dass sich Betriebsräte durchaus konstruktiv und zum Wohle der Belegschaft mit dem Thema Smartphone auseinandersetzen können.

Fazit: Vom Initiativrecht sollte Gebrauch gemacht werden

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Diskussion um Stress am Arbeitsplatz und Burnout aufgrund ständiger Erreich- und Verfügbarkeit sowie dem Vorliegen diverser Mitbestimmungstatbestände sollte deshalb sorgfältig geprüft werden, ob und inwieweit Regelungen für die Nutzung von Smartphones aufzustellen sind und Betriebsräte von ihrem Initiativrecht Gebrauch machen. ■

Autor:
Dr. Thomas Koeppen
LL.M., Pflüger Rechtsanwälte GmbH.

www.k44.de

Anzeige

freelancermap
FIND EXPERTS AND PROJECTS

Projekte und Freelancer wie Sand am Meer.

Bei uns finden Sie was Sie suchen!

www.freelancermap.de

Fragen & Antworten zum neuen Testamentsregister

Bild: © LaGatrina - Fotolia.com

Auch im Interesse des Unternehmens sollte jeder für den Fall des eigenen Todes Vorsorge treffen. Andernfalls tritt die gesetzliche Erbfolge ein, die ohne Rücksicht auf Privat- und Unternehmensvermögen nur dessen rein quotenmäßige Aufteilung unter den Erben bestimmt – mit oft negativen Folgen für das Unternehmen. Verhindern lässt sich das nur durch Festhalten des letzten Willens, wozu ein Testament, ein Erbvertrag und weitere erbfolgerelevanten Urkunden geeignet sind.

Geschätzt existieren ca. 15–20 Millionen Erbfolgedokumente in Deutschland. Ihren Zweck erfüllen diese aber nur, wenn sie im Todesfall schnell auffindbar sind. Seit dem 1. Januar 2012 soll das neue Zentrale Testamentsregister dabei Hilfe leisten.

Wo befindet sich das Testamentsregister und wer ist dafür verantwortlich?

Das Testamentsregister hat seinen Sitz in Berlin. Verantwortlich dafür ist die Bundesnotarkammer. Grund ist die Nähe der Notare zu Beurkundungsvorgängen. Dafür sprach auch die bereits vorhandene Erfahrung der Bundesnotarkammer mit dem Vorsorgeregister für Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten.

Warum ist das Testamentsregister notwendig?

Das bisherige Benachrichtigungssystem basiert vor allem auf ca. 15 Millionen Karteikarten. Noch liegen diese bei den 5000 Standesämtern und dem für im Ausland geborene Personen zuständigen Amtsgericht Berlin-Schöneberg. Das Testamentsregister soll diese Informationen schrittweise bis 2016 an einem Ort in elektronischer Form vereinen – ganz gemäß dem Ziel sichereren und schnelleren Auffindens.

Um welche Informationen handelt es sich dabei?

Entscheidend ist die eindeutige Identifizierbarkeit des Vererbenden und der Urkunde. Das Register enthält deshalb nur folgende Informationen: Name, Geschlecht, Geburtenbuchnummer, Geburtstag und -ort, Art der Urkunde, deren Errichtungsdatum und Verwahrungsort. Nicht gespeichert wird dagegen der Urkundeninhalt. Änderungen – insbesondere des Verwahrungsorts – sind unverzüglich mitzuteilen.

Wer darf auf diese Inhalte zugreifen und wie funktioniert das Register?

Nur Notare und Gerichte haben Zugriff. Jedes Standesamt teilt Todesfälle künftig dem Register mit. Das informiert wiederum das Nachlassgericht, ob etwas vorliegt und wenn ja, auch die Verwahrungsstelle. Diese übermittelt die Dokumente dann per Post an das Gericht.

Welche Urkunden werden registriert?

Registrierungspflichtig sind alle öffentlich beurkundeten oder amtlich verwahrten Urkunden. Diese liegen bei einem Notar oder Amtsgericht. Privat verwahrten Dokumenten ist die Registrierung verwehrt. Hier bleibt nur zu hoffen, dass sie, wie § 2259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt, unverzüglich nach dem Auffinden an das Nachlassgericht abgeliefert werden. ■

Autor:
Christian Günther

anwalt.de services AG
Redakteur
Juristische Redaktion

Christian Günther studierte Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Universität Würzburg. Begleitend absolvierte er ein Studium des Europäischen Rechts. Die Referendarzeit verbrachte er in Fulda und in der Brüsseler Repräsentanz eines großen Wirtschafts- und Arbeitgeberverbands. Seit Oktober 2011 bringt er als Redakteur der anwalt.de services AG (www.anwalt.de) Lesern auf verständliche Art und Weise die Vielfalt des Rechts nahe.

www.anwalt.de
FreeCall: 0800 2020306

Werbung mit durchgestrichenen Preisen zulässig?

Bild: © Olivier Le Moal - Fotolia.com

Jeder Händler versucht natürlich, die nicht verkaufte Ware aus der letzten Saison doch noch unter die Leute zu bringen. Hierbei wird dann mit Sonderaktionen und Rabatten auf den früher verlangten Preis geworben. Das Landgericht (LG) Düsseldorf hat aber entschieden, dass der Verkäufer den alten Preis nicht einfach durchstreichen und mit einem „statt" kennzeichnen darf, da die Vorgehensweise für den Verbraucher irreführend ist.

Verwirrende Preisangaben des Verkäufers?

Im zugrunde liegenden Fall verkaufte ein Händler über das Internet Markenschuhe. Hierbei bewarb er einige ausgewählte Schuhe, indem er beispielsweise „80 Euro statt 100 Euro!" für ein Paar Schuhe verlangte. Die Angabe „statt 100 Euro" wurde jedoch durchgestrichen. Ein Konkurrent sah darin eine Irreführung der Verbraucher, da für sie nicht klar sei, worauf die teilweise erheblichen Preisdifferenzen basieren. Der Schuhhändler war jedoch der Auffassung, dass jeder Verbraucher erkennen könne, dass er den Schuh reduziert habe und der früher verlangte Preis durchgestrichen wurde.

Gericht untersagt Werbung mit durchgestrichenen Preisen

Das LG untersagte dem Händler jedoch eine derartige Werbung nach den §§ 3, 5 I Nr. 2 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Immerhin bleibe der Verbraucher bei einer derartigen Anpreisung der Schuhe im Unklaren darüber, ob der durchgestrichene Preis der ursprüngliche Handelspreis war oder ob es sich beispielsweise um eine Einführungsaktion mit Sonderpreisen handle.

Preisangaben beeinträchtigen Interessen des Kunden

Denn gerade bei Markenware sei zu beachten, dass hier grundsätzlich besonders auf eine einheitliche Preisgestaltung Wert gelegt werde. Daher könne selbst ein informierter Verbraucher nicht genau sagen, was der durchgestrichene Preis darstellen soll. Allein aufgrund des Wortes „statt" könne nicht angenommen werden, dass die Ware reduziert und der frühere Preis durchgestrichen wurde. Mit den unklaren Preisangaben könnten die Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden, sodass eine derartige Werbung nicht zulässig sei.

(LG Düsseldorf, Urteil v. 20.09.2011, Az.: 38 O 58/09)

Autorin:
Sandra Voigt

Assessorin, Redakteurin – Juristische Redaktion
anwalt.de services AG

Sandra Voigt schloss sowohl das Jurastudium an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen als auch das Referendariat bei den Justizbehörden Nürnberg erfolgreich ab. Nachdem sie auch den theoretischen Teil des Fachanwalts im Arbeits- und Steuerrecht absolviert hatte, begann sie im Februar 2011 als Redakteurin bei der anwalt.de Services AG (www.anwalt.de). Mit ihren juristischen Kenntnissen informiert sie die Leser auf leicht verständliche Art und Weise über aktuelle und interessante Themen.

www.anwalt.de

Patente im Mittelst

Was zu tun ist, wenn man das Rad neu erfindet

Von Markus Schneider – Illustration: mediendesign, www.mediendesign.de

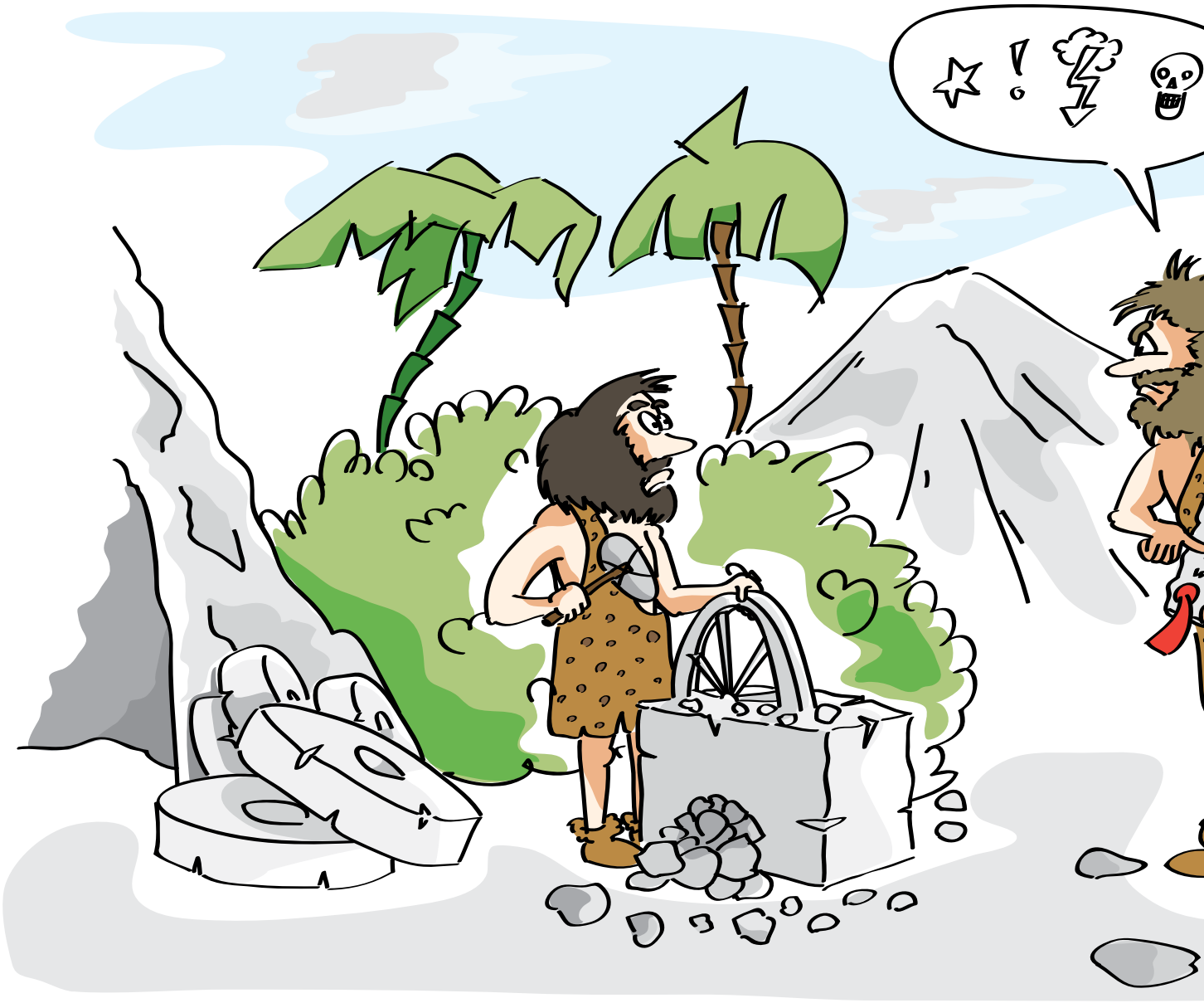

and

Niemand, der ein Patent anmeldet, will ein Patent. Gesucht ist der Schutz der eigenen Idee und somit ein mögliches Alleinstellungsmerkmal auf dem Markt. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die eigene Idee zu schützen. Es gibt beispielsweise strategische Schutzinstrumente, wie Geheimhaltungsverträge, Lizenzverträge oder technische Kopierschutzmechanismen. Auf Dauer wirkungsvoller sind aber formelle Schutzinstrumente wie Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster und Patente.

Der Schutz des geistigen Eigentums spielt bei vielen mittelständischen Unternehmen bisher jedoch eher eine untergeordnete Rolle. Es sind vielleicht noch Kenntnisse im Umgang mit Marken vorhanden, der Schutz des technischen Know-Hows wird aber oft vernachlässigt.

Man könnte an dieser Stelle auf Weltkonzerne der Telekommunikationsbranche verweisen, die sich gerade mit ihren IP-Portfolios gegenseitig verklagen, aber richtig interessant wird es doch erst dann, wenn man selbst davon betroffen ist. Man stelle sich beispielsweise vor, auf der nächsten Fachmesse lässt der Mitbewerber den eigenen Stand vom Gerichtsvollzieher teilweise räumen, eine wirklich unschöne Situation, die so nicht eintreten muss.

Vorweg: Keine Regel ohne Ausnahme

Wie bei allen Themen, die auch nur den kleinsten rechtlichen Bezug haben, wird es schnell kompliziert. Daher wird im Folgenden nur sehr grob abstrahiert und vereinfacht dargestellt, Ausnahmen von der Regel, und die gibt es natürlich zuhauf, werden einfach ignoriert. Für Interessierte wird in Klammern auf die passenden Gesetze und weiterführende Internetangebote verwiesen.

Funktion eines Patents

Patente geben dem Inhaber ein zeitlich und territorial beschränktes Monopol auf die geschützte technische Apparatur oder ein ebensolches Verfahren. Sie werden bei ihrer An- →

meldung vom Amt geprüft und müssen neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar sein. Wenn ein Patent erlangt wurde, kann der Inhaber anderen verbieten, das geschützte Produkt im Inland herzustellen, zu verkaufen oder einzuführen. Dieser Schutz wird durch die Patentansprüche bestimmt und ist bis zu zwanzig Jahre verlängerbar (PatG).

Es gibt in Deutschland neben dem Patent noch ein kostengünstigeres Gebrauchsmuster, das jedoch nicht vom Amt geprüft wird, keinen Schutz auf Verfahren bieten kann und nur bis zu zehn Jahren verlängerbar ist (GebrMG).

In vielen Ländern der Welt gibt es vergleichbare Möglichkeiten, technische Erfindungen zu schützen. Es gibt auch gebündelte Anmeldeverfahren, mit denen der Anmelder vereinfacht Schutz in mehren europäischen Ländern (EPÜ) oder darüber hinaus (PCT) erreichen kann.

Die gute Nachricht

Um Patente und Gebrauchsmuster sinnvoll für sich nutzen zu können, muss man prinzipiell nicht einmal eigene haben, also gar kein Geld ausgeben.

Es gibt mehrere Theorien, mit denen sich das Patentwesen und die damit verbundenen, eigentlich verpönten staatlichen Monopole rechtfertigen lassen. Eine davon ist die sogenannte Offenbarungstheorie. Das Monopol ist die Belohnung dafür, dass die Erfindung im Patent offenbart wird und dies dann jedermann zugänglich gemacht werden muss. Meist sogar mit Zeichnungen und einem verständlichen Beispiel für eine optimale Ausführungsform. Das bietet nun allen Mitbewerbern, also auch Ihnen, die Möglichkeit, sich über die Erfindungen der anderen zu informieren. Das Ergebnis sind Wissensdatenbanken, ähnlich wie die Wikipedia, nur im technischen Bereich viel umfangreicher.

Dazu wird vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) sogar ein ausgezeichnetes, kostenloses Onlineangebot (DEPATISnet) zur Verfügung gestellt, mit dem recht einfach in den veröffentlichten Schutzrechten recherchiert werden kann. Man kann nach Stichworten suchen, sich aber auch über die Anmeldeaktivitäten eines bestimmten Mitbewerbers informieren oder einfach mal nach gewissen technischen Gebieten Ausschau halten.

Bei einer solchen Recherche hilft einem die so genannte IPC, die Internationale Patentklassifikation, in der Erfindungen vom Amt nach ihrem technischen Gebiet einsortiert werden.

Es gibt weitere kostenlose Recherchetools von anderen Ämtern, beispielsweise vom europäischen (EPO, Espacenet) oder dem amerikanischen (USPTO, PatFT), die aber weniger ausgereift sind. Zudem gibt es noch professionelle, kostenpflichtige Angebote, die den öffentlichen dafür teilweise überlegen sind.

DEPATISnet kostet nichts, verlangt nicht einmal eine Anmeldung und hat einen ständig aktualisierten, internationalen Datenbestand, spielen Sie doch einfach mal damit.

Gründe dafür, doch noch weiter zu gehen

Man kann also mit sehr geringen Einstiegshürden den ersten großen Nutzen aus dem Patentsystem ziehen. Eigene Schutzrechte bieten dann aber doch noch viele weitere Vorteile, es gibt gute Gründe, selbst aktiv zu werden.

Man sichert sich mit ihnen die eigene Erfindung und somit ein Alleinstellungsmerkmal auf dem Markt. Das kann ein effizienteres Herstellungsverfahren sein, mit dem alle eigenen Produkte besser hergestellt werden, es kann aber auch ein Produktmerkmal sein, das als unique selling proposition alle Mitbewerber auf Jahre alt aussehen lässt.

Man kann die eigene Innovationskraft zeigen und damit werben. Man kann aber auch mit Schutzrechtportfolios gestärkt verhandeln und Lizenzen geben oder Produkte vom Markt halten. Die eigenen Entwickler können mit der Nennung in einer Patentschrift belohnt werden, womit man ihnen die ihnen zustehende Anerkennung zollt.

Eine deutsche Anmeldung ist nicht allzu teuer und bietet ein Jahr lang die Möglichkeit, den Zeitrang auch für eine internationale Anmeldung in Anspruch zu nehmen.

Wann werden Patente also richtig teuer?

Richtig teuer werden Schutzrechte erst dann, wenn es nicht die eigenen sind.

In jedem Fall sollte vor der nächsten eigenen Entwicklung geprüft werden, ob nicht vielleicht ein Anderer die Idee schon vorher hatte. Das kann zumindest die Kosten einer unnötigen, zweiten Entwicklung sparen, denn es macht keinen Sinn, das Rad erneut zu erfinden. Schlimmstenfalls/bestenfalls bemerkt man noch rechtzeitig bestehende Schutzrechte von Mitbewerbern und verletzt diese dann später nicht mit dem eigenen Produkt.

Der Verletzungsfall zeigt den eigentlichen, materiellen Wert von Patenten. Wenn man Glück hat, kommt man mit Lizenzgebühren an den Patentinhaber davon, hier eignen sich eigene Patente als Verhandlungsmasse, wenn es aber schlecht läuft, kann man die eigenen Produkte nicht mehr verkaufen. Schadensersatzzahlungen sind eher die Regel und sie können recht schmerzhaft ausfallen.

Eigene Schutzrechte erlangen

Das Schöne ist, eigentlich kann man die meisten Verfahren vor dem Amt alleine erledigen und die Ämter bieten auf ihren Webseiten umfangreiche Hilfestellung. Weniger schön ist, was dabei herauskommt.

Das Ganze ist vergleichbar mit der Steuererklärung. Natürlich kann man die selber machen, aber will man das? Und was stellt man dabei an? Nicht auszudenken! Deswegen sollte man sich professionelle Hilfe suchen, besonders

Der Umgang mit Schutzrechten

Eine vereinfachte Darstellung zum Umgang mit eigenen und fremden Schutzrechten

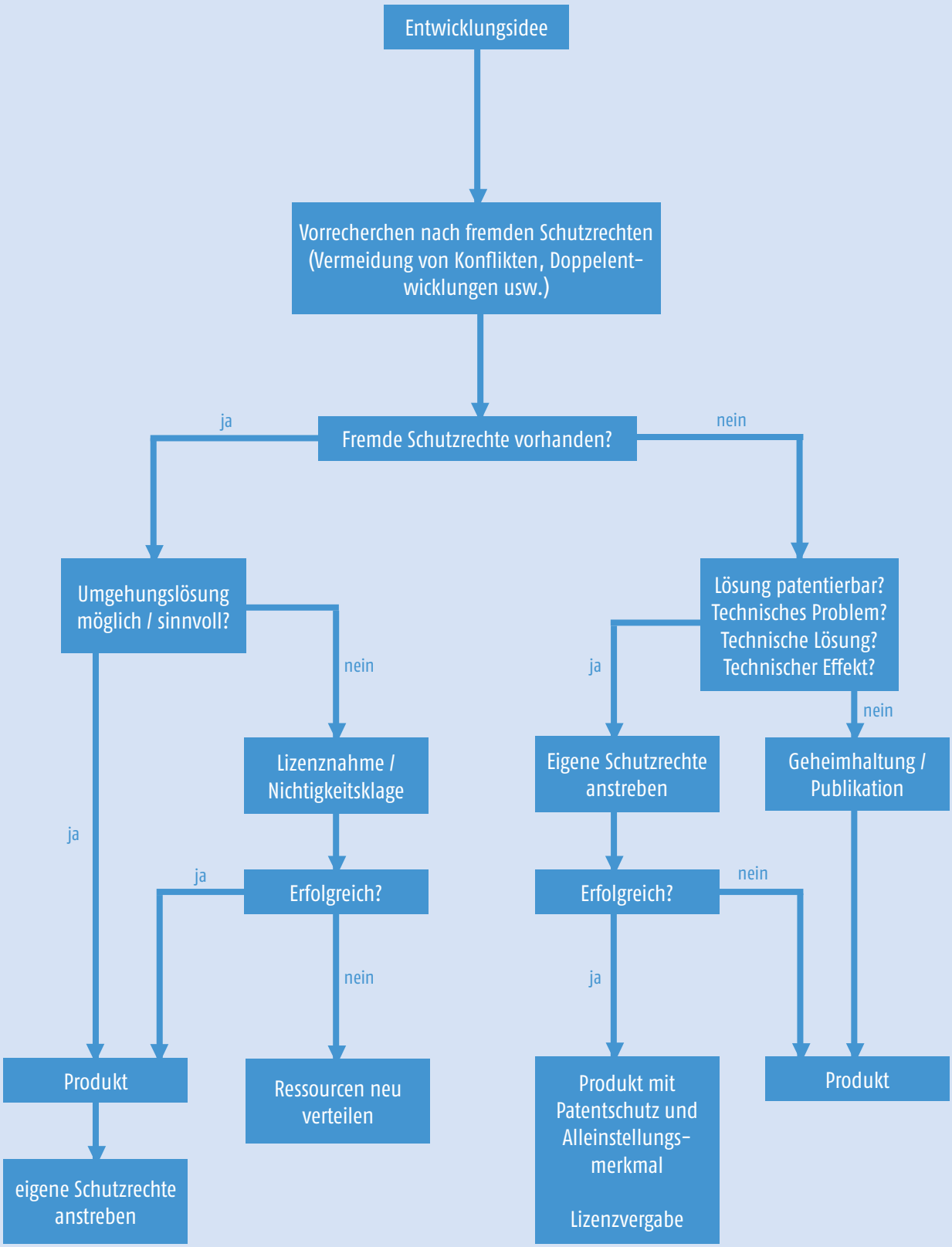

Ein Patent, eine Anmeldung, ein Gebrauchsmuster. Alle drei recht kuriose Beispiele für Schriften, wie sie selbst einem Rechercheur nur selten begegnen. Man will gar nicht versuchen abzuschätzen, ob hier mehr Beratung notwendig oder hilfreich gewesen wäre.

Abb. 1: Patentschrift für eine Wünschelrute

Diese Wünschelrute wurde tatsächlich vom Amt als Patent eingetragen. Nicht nur ist die Radiästhesie eine rechte Pseudowissenschaft, auch wird kaum ein „ernsthafter Wünschelrutengänger" eine Rute von der Stange kaufen, sondern sich sein Hilfsmittel lieber selber bauen. Das darf er auch dann noch, wenn es ein Patent gibt. Nur der Verkauf usw. ist ihm verboten.

(19) BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DEUTSCHES PATENTAMT

(12) **Patentschrift**

(10) **DE 44 23 279 C 2**

(51) Int. Cl.[6]: **G 01 V 9/00**

DE 44 23 279 C 2

(21) Aktenzeichen: P 44 23 279.9-52
(22) Anmeldetag: 5. 7. 94
(43) Offenlegungstag: 11. 1. 96
(45) Veröffentlichungstag der Patenterteilung: 12. 9. 96

Innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung kann Einspruch erhoben werden

(73) Patentinhaber:
Keding, Carl Robert, 21077 Hamburg, DE

(74) Vertreter:
Müller, Schupfner & Gauger, 21077 Hamburg

(72) Erfinder:
gleich Patentinhaber

(56) Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogene Druckschriften:
DE 30 20 636 A1
DE-B.: KÖNIG, H.L., Betz, H.-D.: Erdstrahlen? Der Wünschelruten-Report, 1989, S. 8,9,18,19, 154-156,201-210,231;
DE-Z.: KÖNIG, H.L.: Der Wünschelrutenausschlag - reales Phänomen oder Zauberei? In: Deutsche Apotheker Zeitung, Nr. 11, 1983, S. 523-525;
DE-Z.: Wünschelrute und Reizzonen in wissenschaftlicher Sicht, In: Umschau, 1966, H. 1, S. 35,36;
DE-Buch: HÜRLIMANN, Gertrud I, Pendeln ist erlernbar, Bd. II, S. 154, MT-Verlag Zürich;

(54) Wünschelrute

(57) Wünschelrute mit einer elektrisch leitenden Gabel, die zwei im Abstand voneinander verlaufende Gabelteile aufweist, dadurch gekennzeichnet, daß die Gabelteile (3, 4) isoliert enden und der erste Gabelteil (3) mit einem ersten elektrischen Leiter (5) und der zweite Gabelteil (4) mit einem zweiten elektrischen Leiter (6) kontaktiert ist, wobei die elektrischen Leiter (5, 6) im Abstand zueinander angeordnet sind.

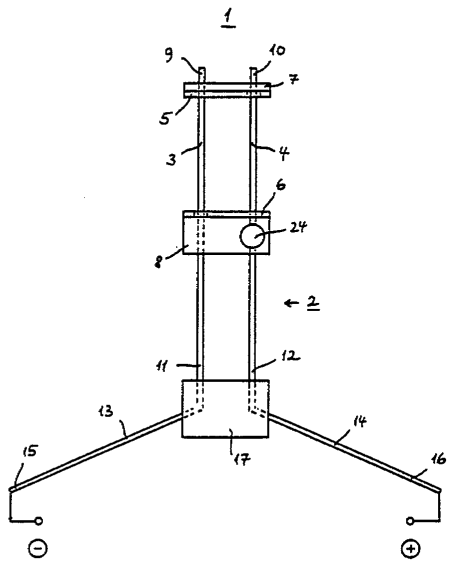

DE 44 23 279 C 2

BUNDESDRUCKEREI 07. 96 602 137/205 17

Abb. 2: Offenlegungsschrift für Geräte, Vorrichtungen und Verfahren zur Neutralisation und Transformation feinstofflicher Schwingungsfelder

Ohne Worte.

(19) **Bundesrepublik Deutschland**
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) **DE 10 2004 013 179 A1** 2005.10.06

(12) **Offenlegungsschrift**

(21) Aktenzeichen: **10 2004 013 179.1**
(22) Anmeldetag: **17.03.2004**
(43) Offenlegungstag: **06.10.2005**

(51) Int Cl.[7]: **F15D 1/00**

(71) Anmelder:
Meyer, Florian, 78112 St. Georgen, DE

(72) Erfinder:
Antrag auf Nichtnennung

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen

Der Inhalt dieser Schrift weicht von den am Anmeldetag eingereichten Unterlagen ab

(54) Bezeichnung: **Geräte, Vorrichtungen und Verfahren zur Neutralisation u. Transformation feinstofflicher Schwingungsfelder**

(57) Zusammenfassung: Strahlen praktisch alle von uns derzeit technisch verwandten, veränderten, aufbereiteten, gentechnisch manipulierten oder auch "nur" unsozial und ohne die innere Achtung zur Natur hergestellten oder verkauften Materialien sowie technische Geräte und Vorrichtungen, in unnatürlicher Intensität und Häufigkeit
einerseits durch unsere eigene Einstellung zu uns selbst, dem Nächsten, unserer Arbeit und dem Produkte gegenüber, anderer - bzw. technischerseits, durch die feinstofflichen Eigenschwingungen verwendeter Materialien, Polaritätsachsfehlausrichtungen, technische Be- und Einstrahlung sowie der Verwendung erdferner Körperformen und Körperquerschnitte, ungeeigneter Winkel und Maßverhältnisse, einseitiger Bewegungs- und Spiralstrukturen sowie überproportional eingesetzter hochpotenter feinstofflicher Strahlungsquellen und das natürliche Erdmagnetfeld verändernde Verfahrenstechniken,
negative feinstoffliche Informationsqualitäten aus, beeinflussen und prägen diese durch ihre oft andauernde Störfrequenzintensität die feinstofflich energetische Qualität weiter Landschaften, die Informationsqualität des Erdreiches, des Grundwassers und der Atmosphäre.
Um zumindest in technischer Hinsicht die Grundlagen zu schaffen, naturadäquat homogene bzw. in all ihren Einzelaspekten organisch einheitliche und feinstofflich harmonische technische Strukturen, Geräte, Verfahren und Maschinen sowie eine Wiedereingliederung und Rückführung unserer Technik in einen unserer inneren und ...

Abb. 3: Gebrauchsmusterschrift

Die Idee, schädliche Abgase einfach mit sehr langen Kaminen (Essen) irgendwohin ins Universum zu leiten, ist schlichtweg genial. Die Ausführbarkeit dieser Erfindung darf jedoch leicht angezweifelt werden.

(19) **Bundesrepublik Deutschland**
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) **DE 20 2009 000 987 U1** 2009.06.25

(12) **Gebrauchsmusterschrift**

(21) Aktenzeichen: **20 2009 000 987.4**
(22) Anmeldetag: **27.01.2009**
(47) Eintragungstag: **20.05.2009**
(43) Bekanntmachung im Patentblatt: **25.06.2009**

(51) Int Cl.[8]: ***F23J 11/02*** (2006.01)

(73) Name und Wohnsitz des Inhabers:
Roßmann, Christopher, 40885 Ratingen, DE

(74) Name und Wohnsitz des Vertreters:
Roßmann, S., Chem.-Ing. Pat.-Ing. Dipl.-Jur., Pat.-Anw., 06886 Lutherstadt Wittenberg

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen

(54) Bezeichnung: **Vorrichtung zur Beseitigung schädlicher Abgase**

(57) Hauptanspruch: Vorrichtung zur endgültigen und nachhaltigen Beseitigung von Verbrennungsabgasen, dadurch gekennzeichnet, dass die Essen der Verbrennungsanlagen so weit verlängert werden, dass sie in das Universum reichen.

da bei Patenten, wie bei anderen juristischen Themen auch, wirklich jedes Wort auf die Goldwaage zu legen ist. Steht im Hauptanspruch, dass der beanspruchte Grill vier Beine hat, dann kann jeder den gleichen Grill mit drei Beinen bauen. Es macht zudem keinen Sinn, Ideen anzumelden, deren Verletzung man nicht bemerkt oder nicht nachweisen kann.

Guter Rat ist nicht teuer

Es ist nicht schwierig oder kostspielig, sich in Patentangelegenheiten beraten zu lassen. Ein erstes Beratungsgespräch kann am Telefon stattfinden, ein guter Anwalt kommt aber auch gerne zum Mandanten. Schutzrechte sind eine langwierige und höchst bürokratische Angelegenheit, eine jahrelange Zusammenarbeit zwischen Mandanten und Patentanwalt ist die Regel. Eine größere Kanzlei kann mit ihren Rechtsanwälten noch in Marken- und Urheberrechtsangelegenheiten oder bei Geschmacksmustern und Vertragsverhandlungen helfen.

Die TÜV Rheinland Consulting GmbH bietet Erfindern in Nürnberg und Hof übrigens ebenfalls eine kostenlose Beratung und später dann auch Recherchen und Seminare an. Da in Patenten selten gängige Begriffe, sondern oft nur Fachtermini verwendet werden, ist eine Recherche nicht trivial und es ist sinnvoll, sich hier beraten zu lassen oder sie gleich von einem Fachmann, den es übrigens auch in Kanzleien gibt, durchführen zu lassen.

Ein Tipp, der nicht viel kostet

Es lohnt sich immer, die im eigenen Bereich relevanten Messe- und Ausstellungskataloge, Publikationen in Fachzeitschriften, Veröffentlichungen von Universitäten usw. zu sammeln, solange diese Schriften ein Veröffentlichungsdatum tragen. Diese sogenannte Nicht-Patentliteratur kann eines Tages ein wertvoller Stand der Technik sein, mit dem man einem Patent, dass man selbst vielleicht unwissentlich verletzt, entgegen treten kann.

Eine weitere Möglichkeit wäre ein angestellter Patentingenieur, welcher in der Firma eng mit der Entwicklung zusammen arbeitet und im Unternehmen selbst in Patentsachen beratend tätig werden kann. Natürlich kann er nicht alle Aufgaben eines Patentanwalts übernehmen oder eine Rechtsberatung durchführen, jedoch kann er als Bindeglied zwischen Firma und Anwalt tätig werden und dadurch die Arbeitsabläufe auf beiden Seiten beschleunigen. Er weiß als Interner oft mehr über die Strategie und die Ziele der Firma, kann so also sowohl die Arbeit des Anwalts, als auch die der Ingenieure in die richtige Richtung lenken und dabei helfen, Anmeldungen im Verfahren optimal herauszuarbeiten. In der Firma hat er die Entwicklung immer im Auge und kann rechtzeitig auf potenzielle gefährliche Fremdschutzrechte hinweisen oder die Entwickler quasi vorbeugend im Umgang mit dem geistigen Eigentum schulen. ■

Haftungsausschluss
Dieser Beitrag dient lediglich der Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen, eine Haftung ist ausgeschlossen. Für rechtlichen Rat oder Beistand wenden Sie sich bitte an einen Rechts- oder Patentanwalt.

Weiterführende Links

- Patentgesetz PatG
  www.gesetze-im-internet.de/patg/
- Gebrauchsmustergesetz GebrMG
  www.gesetze-im-internet.de/gebrmg/
- Europäisches Patentübereinkommen EPÜ
  www.epo.org/law-practice/legal-texts/epc_de.html
- Patent Cooperation Treaty PCT
  www.wipo.int/pct/en/texts/articles/atoc.htm
- Deutsches Patent- und Markenamt DPMA
  http://dpma.de
- DEPATISnet
  https://depatisnet.dpma.de/DepatisNet
- Europäisches Patentamt EPA
  http://epo.org
- Espacenet
  http://worldwide.espacenet.com/
- United States Patent and Trademark Office USPTO
  http://www.uspto.gov/
- PatFT
  http://patft.uspto.gov/
- TÜV Rheinland Consulting GmbH
  http://lga.de/
  (leider befindet sich die Seite derzeit im Umbau)

Autor: Markus Schneider
Dipl.-Ingenieur (FH) für Patentwesen

Tätig am Nürnberger Standort einer der führenden IP Kanzleien Deutschlands. Besuchen Sie patentingenieure.org und lernen Sie die Leute hinter den Patenten kennen.

www.patentingenieure.org

Arbeits- und Sozialrecht: Die neuesten Urteile im März

Gesetzliche Unfallversicherung schützt auch illegale Arbeitnehmer

Ein nur mit einem Touristenvisum ausgestatteter Serbe arbeitete auf der Baustelle seines Onkels. Durch einen Starkstromschlag bei Brückenarbeiten erlitt er schwere Verbrennungen, worauf ihm mehrere Gliedmaßen amputiert werden mussten. Da der Verunglückte illegal beschäftigt war, lehnte die Berufsgenossenschaft die Anerkennung als Arbeitsunfall ab und verweigerte jegliche Versicherungsleistung.

Das Hessische Landessozialgericht sah dies anders. Dass der Unternehmer die Tätigkeit bei den zuständigen Behörden und Versicherungsträgern nicht angemeldet hatte, schließt den Versicherungsschutz nicht zwingend aus. Der Umstand, dass dem Arbeiter ein Stundenlohn gezahlt, Werkzeug zur Verfügung gestellt und ihm konkrete Anweisungen über die zu verrichtenden Arbeiten erteilt worden waren, sprach für die Richter für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses. Auch ohne schriftlichen Arbeitsvertrag wirkt es geradezu als lebensfremd, davon auszugehen, dass der Verunglückte - wie von der Unfallversicherung behauptet - als selbstständiger Unternehmer die fraglichen Arbeiten auf der Brücke erledigen sollte. Darin, dass die Beschäftigung illegal war, sah das Gericht ein arbeitsrechtliches, aber kein versicherungsrechtliches Problem. Die gesetzliche Unfallversicherung durfte somit die Leistungen nicht verweigern.

Urteil des Hessischen LSG vom 30.09.2011
L 9 U 46/10 - BB 2011, 2932

Zulässiger Verfall des Urlaubs bei Arbeitsunfähigkeit

Urlaubsansprüche, die ein Arbeitnehmer wegen durchgehender Arbeitsunfähigkeit nicht realisieren kann, gehen nach der gesetzlichen Regelung des § 7 Abs. 3 BUrlG (Bundesurlaubsgesetz) spätestens fünfzehn Monate nach Ende des Urlaubsjahres unter und sind bei einer späteren Beendigung des Arbeitsverhältnisses folglich nicht abzugelten.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hält diese gesetzliche Regelung mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (Urteil vom 20.01.2009 - C-350/06) für vereinbar. Zwar haben die Europarichter klargestellt, dass gesetzliche Urlaubsabgeltungsansprüche nicht erlöschen, wenn Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des Übertragungszeitraums erkrankt und deswegen arbeitsunfähig sind. In einer weiteren Entscheidung des EuGH (Urteil vom 22.11.2011 - C-214/10) ist jedoch eine Ansammlung von Urlaubsansprüchen über mehrere Jahre nicht geboten und eine nationale Regelung mit einer Begrenzung des Übertragungszeitraums von fünfzehn Monaten unionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 21.12.2011
10 Sa 19/11 - Pressemitteilung des LAG Baden-Württemberg

Keine Einschränkung der freien Arztwahl durch Arbeitsvertrag

Arbeitsvertragliche Vereinbarungen, wonach sich ein Arbeitnehmer im Krankheitsfall zur Untersuchung bei einem bestimmten Arzt verpflichtet und die Lohnfortzahlung von der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht abhängig gemacht wird, sind unwirksam. Das Recht auf freie Arztwahl darf im Arbeitsvertrag nicht eingeschränkt werden.

Urteil des ArbG Frankfurt/Main vom 09.11.2011
7 Ca 1549/11 - Justiz Hessen online

Zugang einer Kündigung gegenüber Minderjährigem

Eine gegenüber einem Minderjährigen ausgesprochene Kündigung wird erst dann wirksam, wenn sie seinem gesetzlichen Vertreter zugeht. Lässt ein Arbeitgeber eine Kündigung in den Hausbriefkasten der von dem gekündigten Auszubildenden und dessen Eltern gemeinsam bewohnten Wohnung einwerfen, gilt das Schreiben auch dann den Eltern an diesem Tag als zugegangen, wenn sich diese - was der Arbeitgeber hier nicht wusste - in Urlaub befinden. Für einen wirksamen Zugang reicht es aus, wenn ein Schreiben in den Herrschaftsbereich der Eltern gelangt und diese hiervon unter normalen Umständen Kenntnis nehmen konnten. Dies kann insbesondere dann von erheblicher Bedeutung sein, wenn die Kündigung am letzten Tag einer ablaufenden Frist - hier Probezeit – ausgesprochen und den Eltern zugestellt werden soll.

Urteil des BAG vom 08.12.2011
6 AZR 354/10 - RdW Heft 1/1012, Seite VI

Kündigung durch Niederlassungsleiter ohne Vollmacht

Eine Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie von einem Vertretungsbefug-

ten des Unternehmens unterschrieben ist. Wurde die Kündigung von einem anderen (leitenden) Angestellten ausgesprochen, kann sie von dem Gekündigten zurückgewiesen werden, wenn dem Kündigungsschreiben keine entsprechende Vollmacht beigefügt war.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts wird eine Vollmacht nicht dadurch ersetzt, dass im Arbeitsvertrag ausgeführt ist, dass eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Objektleiter bzw. Niederlassungsleiter ausgesprochen werden kann. Allein durch diese Erklärung ist es dem Empfänger der Kündigung nicht möglich, der im Arbeitsvertrag genannten Funktion, mit der das Kündigungsrecht verbunden sein soll, die Person des jeweiligen Stelleninhabers ohne weitere Nachforschungen zuzuordnen. Der Arbeitgeber muss daher dem Gekündigten vor Ausspruch der Kündigung durch einen Niederlassungsleiter in geeigneter Weise mitteilen, dass dieser zu Kündigungen berechtigt ist.

Urteil des BAG vom 14.04.2011
6 AZR 727/09 - NZA 2011, 683 - BB 2011, 2236

Callcenter-Betreiber muss religiöse Verabschiedungsformel nicht akzeptieren

Der Betreiber eines Callcenters schrieb seinen Mitarbeitern bestimmte Verabschiedungsformeln vor: „Ich danke Ihnen für Ihre Bestellung bei Q1! Auf Wiederhören“ oder „Ich danke für Ihre Bestellung bei Q1 und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag/Abend! Auf Wiederhören“. Entgegen diesen Vorgaben beendete ein Mitarbeiter seine Telefonate mit Kunden jedoch stets mit den Worten „Jesus hat Sie lieb! Vielen Dank für Ihren Einkauf bei Q1 und einen schönen Tag!“ Trotz mehrfacher Ermahnungen des Vorgesetzten wollte der Mann aus religiösen Gründen nicht auf diese Art der Verabschiedung verzichten. Daraufhin erklärte der Arbeitgeber die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Grundsätzlich steht dem Arbeitgeber ein einseitiges Recht zu, den konkreten Inhalt der Arbeitspflicht anhand seines Weisungsrechts näher zu bestimmen. Dieses Recht besteht allerdings nicht schrankenlos, sondern findet seine Grenzen im Arbeitsvertrag sowie in den gesetzlichen und kollektiven Vorschriften. Bei Ausübung seines Ermessens muss der Arbeitgeber alle wesentlichen Umstände des Einzelfalls abwägen und auch die Interessen des Arbeitnehmers angemessen berücksichtigen. Dabei bilden die Grundrechte, wie hier die in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Glaubensfreiheit des Arbeitnehmers eine objektive Werteordnung.

Das mit dem Fall befasste Landesarbeitsgericht Hamm machte deutlich, dass nicht jede behauptete Beeinträchtigung der Religionsfreiheit des Arbeitnehmers zwingend zur Unwirksamkeit einer Arbeitgeberweisung führt. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass der Gekündigte seinen angeblichen Gewissenskonflikt nicht ausreichend dargelegt hat, wenn er sich lediglich darauf beruft, er fühle sich innerlich dazu verpflichtet, einen religiösen Zusatz bei der Verabschiedung der Kunden zu verwenden, ohne erklären zu können, woraus sich diese innerliche Verpflichtung ergibt. Somit überwog das Interesse des Callcenter-Betreibers an einer einheitlichen weltlichen Verabschiedung gegenüber den Kunden. Die beharrliche Zuwiderhandlung des Gekündigten stellte somit eine Arbeitsverweigerung dar, die die ausgesprochene Kündigung rechtfertigte.

Urteil des LAG Hamm vom 20.04.2011
4 Sa 2230/10 - jurisPR-ArbR 1/2012, Anm. 2

Stellenanzeige mit Begriff „Junior“ zulässig

Arbeitgeber verletzen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn sie gegen ein gesetzlich normiertes Benachteiligungsverbot verstoßen, das in dem seit 2006 geltenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt ist. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Ein Werbeunternehmen hatte eine Stellenanzeige für einen „Junior Personalreferent Recruiting (m/w“)“ veröffentlicht. Ein 41-jähriger Bewerber, der trotz entsprechender Qualifikation abgelehnt wurde, vertrat die Auffassung, dass er aufgrund seines Alters von vornherein für die Stelle nicht infrage gekommen war, und verlangte wegen Altersdiskriminierung eine Entschädigung. Das Landesarbeitsgericht sah in der Ausschreibung der Stelle mit der Bezeichnung „Junior Personalreferent Recruiting“ keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung älterer Bewerber wegen des Alters. Zwar bedeutet der Begriff „Junior“ im Englischen zwar auch „jung“. In der Arbeitswelt wird der Ausdruck jedoch in erster Linie für „von geringem Dienstalter“ oder „von geringem Rang“ verwendet. Da dem beklagten Unternehmen bei der Ablehnung des älteren Bewerbers auch ansonsten kein Auswahlfehler angelastet werden konnte, wies das Gericht die Schadensersatzklage ab.

Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 21.07.2011
5 Sa 847/11 - DB 2011, 2326

Altersdiskriminierung durch betriebliche Altersversorgung

Wird die Bezugsberechtigung für eine betriebliche Altersversorgung so geregelt, dass faktisch eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren festgelegt wird, stellt dies eine unzulässige Altersdiskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) dar. Je niedriger die Höchstaltersgrenze ist, desto gewichtiger müssen die Gründe für eine derartige Ungleichbehandlung sein. ■

Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 23.11.2011
2 Sa 77/11 - PM des LAG Baden-Württemberg

Alle neuen Urteile finden Sie hier:

www.unternehmer.de/recht-gesetze

Mittelstand WISSEN jetzt auch im

Print-Abo!

Einfach bestellen unter: www.unternehmer.de/abo

Anschaffungs- oder Werbungskosten: Übernahme von Gesellschaftsverbindlichkeiten in eine GbR?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich mit der Unterscheidung von Werbungs- und Anschaffungskosten auseinanderzusetzen. Beteiligt an dem Streit waren eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und das Finanzamt. Zweck der GbR war die gemeinsame Hausvermietung und ihre Gesellschafter waren ein Ehepaar.

Ohne Rechtsträgerwechsel angeblich keine Anschaffung gegeben

Das Gesellschaftsvermögen bildete ein Mietshaus, das zunächst dem Mann allein gehörte. Zur Erhöhung ihres Gesellschaftsanteils übernahm die Frau das über das Haus laufende Darlehen ihres Mannes von über 150.000 Euro. In der Folgezeit wollte die GbR diese Verbindlichkeiten als Anschaffungskosten sowie die Schuldzinsen als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Das Finanzamt lehnte jedoch die Einstufung als Anschaffungskosten ab und ließ deren Abschreibung nicht zu. Der dagegen gerichtete Einspruch der GbR blieb ohne Erfolg, sodass sich das Finanzgericht damit befassen musste. Nach Ansicht des Finanzamts geschehe die Übertragung privater Schulden in das Gesellschaftsvermögen zur anschließenden steuerlichen Geltendmachung hier rechtsmissbräuchlich. Mangels Rechtsträgerwechsel – der Mann sei als Mitgesellschafter ja nach wie vor teilweiser Eigentümer des Hauses – läge auch keine Anschaffung vor.

BFH erklärt Unterschiede zwischen Werbungs- und Anschaffungskosten

Das Finanzgericht stimmte der Behörde noch zu, nicht so aber der BFH in der folgenden Revision. Der BFH verdeutlichte zunächst den Unterschied zwischen Werbungs- und Anschaffungskosten. Werbungskosten seien Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen. Anschaffungskosten dienten hingegen dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes – also seiner Überführung von einer fremden in die eigene wirtschaftliche Verfügungsmacht – und der anschließenden Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand. Ausgehend von § 39 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) nahm der BFH eine Anschaffung an, da durch die Einbringung des Hauses in die GbR die Beteiligungsquoten ihrer Mitglieder erhöht worden seien. Damit liege auch ein Übergang auf die GbR und ein Rechtsträgerwechsel vor. Die Kosten dieser Anschaffung stellten im Gegenzug die Darlehensverbindlichkeiten dar. Nicht entscheidend war, dass dazu die ursprünglich privat veranlassten Darlehen des Mannes übernommen wurden. Die Aufnahme eines eigenen Darlehens der Frau zur Ablösung der Darlehen ihres Mannes sei nicht notwendig. Das Vorgehen erfolgte auch nicht rechtsmissbräuchlich, denn es sei wirtschaftlich durch die Erzielung von Vermietungseinkünften gerechtfertigt und angemessen gewesen. Das Motiv, Steuern sparen zu wollen, stelle noch kein unangemessenes Verhalten dar. ■

(BFH, Urteil vom 18.10.2011, Az.: IX R 15/11)

Autor:
Christian Günther

steuerberater.net
Redakteur
Juristische Redaktion

steuerberater.net
FreeCall: 0800 2020306

steuer berater .net

Anzeige

ASK STUDENTS
Jobbörse für Studenten

www.askstudents.de

Alle Ausgaben!

Hier entlang zum Archiv
von Mittelstand WISSEN:

www.unternehmer.de/magazin

Checkliste für Gründer

Existenzgründung leicht gemacht

Eine Existenzgründung ist ein großer Schritt und sollte reiflich überlegt und von langer Hand geplant werden. Diese Checkliste soll vorab die wichtigsten Fragen eines potenziellen Existenzgründers klären.

Welche grundsätzlichen Vorbereitungen sollten getroffen werden?

- Wie sieht die Geschäftsidee aus?
- Hat man etwas Besonderes anzubieten oder besetzt man eine Nische oder Marktlücke im bereits bestehenden Angebot?
- Fehlt eine Geschäftsidee, so kann entweder ein Franchise-Unternehmen gegründet oder ein bereits bestehendes Unternehmen übernommen werden.
- Hilfe bei Planung und Vorbereitung bieten z. B. regionale Gründungsinitiativen, Gründerseminare bei den Industrie- und Handelskammern oder freie Gründungs- bzw. Unternehmensberater.

Grundlegendes zum Businessplan

- Im Businessplan wird die Geschäftsidee formuliert, wobei möglichst alle Ziele erfasst und alle Kosten kalkuliert werden sollten.
- Durch die Erstellung eines Businessplans muss sich der Ersteller von vornherein umfassend mit der Geschäftsidee und ihrer Realisierung auseinandersetzen.
- Für den Unternehmer dient der Businessplan dazu, die eigene Planung nicht aus den Augen zu verlieren oder den Plan an neue Situationen und Erfordernisse anzupassen.
- Mit einem aussagekräftigen Businessplan können potenzielle Geldgeber, z. B. Banken oder Förderprogramme zur Existenzgründung, vom Unternehmenskonzept überzeugt werden.
- Der Businessplan sollte im eigenen Interesse immer auf dem aktuellsten Stand gehalten werden.

Welche Formen der Selbstständigkeit gibt es?

- Gewerbetreibender nach § 15 Einkommensteuergesetz (EStG)
- Ein Gewerbetreibender unterliegt sowohl der Gewerbesteuer nach § 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) als auch der Einkommensteuer nach § 1 EStG.
- Freiberufler: Die Einkünfte eines Freiberuflers sind nur einkommensteuerpflichtig, jedoch kann sich nicht jeder als Freiberufler selbstständig machen. Zu den freien Berufen gehören alle Personengruppen, die in § 18 I EStG genannt sind, und alle Angehörigen der sog. Katalogberufe.

Welche Rechtsform soll das Unternehmen haben?

- Für einen einzelnen Existenzgründer kommt ein Einzelunternehmen als Kaufmann oder Freiberufler in Betracht.
- Für mehrere Gründer stellt die Personengesellschaft als GbR, OHG oder KG, die Kapitalgesellschaft wie GmbH oder Limited (Ltd.) oder die Partnerschaftsgesellschaft für Freiberufler mögliche Alternativen dar.
- Es sollte vor der Gründung beachtet werden, dass jede Rechtsform verschiedene Anforderungen bezüglich der Entstehung, des Kapitals, der Beteiligung am Gewinn oder Verlust, der Haftung, der Kapitalbeschaffung und der Steuern hat.
- Hilfe bei der Wahl der richtigen Rechtsform gibt es bei Unternehmens- bzw. Existenzgründungsberatern.

Was gilt für die Finanzen einer Existenzgründung?

- Auflistung aller betrieblichen (z. B. Miete, Strom, Telefon usw.) und aller privaten Fixkosten (z. B. Miete, Lebensmittel, Urlaub u. a.).
- Sicherstellung, dass die Erträge des Unternehmens höher ausfallen als die laufenden Kosten, denn erst dann rechnet sich die Geschäftsidee.
- Der Idealfall ist: Startkapital für die Ausstattung oder Miete der Büro- oder Geschäftsräume, für Angestellte oder Kraftfahrzeuge.
- Bestenfalls etwas Eigenkapital, das in das Unternehmen eingebracht werden kann.
- Für weiteren Finanzierungsbedarf in Form von Krediten bzw. Darlehen bei der Hausbank oder Haussparkasse, der KfW Mittelstandsbank oder den zuständigen Kammern beraten lassen.
- Finanzierung rechtzeitig und in realistischer Höhe beantragen.

Welche öffentlichen Förderprogramme von Banken und Sparkassen gibt es?

- Startkapital außerhalb von klassischen Krediten oder Darlehen über Banken oder Sparkassen gibt es über öffentliche Förderprogramme für Existenzgründer, durch die EU, den Bund und die Länder.
- Beantragung dieser Gelder bei der Hausbank vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit.
- Eine rückwirkende Bewilligung von Fördermitteln ist mit Ausnahme der sog. Investitionszulage nicht möglich.
- Voraussetzungen für die Förderung: Der Existenzgründer muss eine ausreichende kaufmännische und fachliche Qualifikation nachweisen und die Existenzgründung muss geeignet sein, die Haupterwerbsgrundlage für den Gründer zu bilden.
- Beispiele für öffentliche Förderprogramme sind das KfW-StartGeld, der KfW-Unternehmerkredit oder der ERP-Startfonds.

Was ist der Gründerzuschuss? Achtung: Änderungen ab 01.11.2011

- Den Gründerzuschuss gibt es seit dem 1. August 2006 und er ist aus dem Existenzgründerzuschuss und dem Überbrückungsgeld als neues einheitliches Förderinstrument entstanden.

- Mit diesem Gründerzuschuss sollen vor allem Arbeitslose bei ihrem Einstieg in die Selbstständigkeit unterstützt werden.
- Auszahlung in zwei Phasen: Zuschuss in Höhe des individuellen Arbeitslosengeldes nach § 129 Sozialgesetzbuch (SGB) III, das bei Arbeitslosen mit mindestens einem Kind, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 % des pauschalierten Nettoentgelts (erhöhter Leistungssatz) beträgt. Bei den übrigen Arbeitslosen werden 60 % des pauschalierten Nettoentgelts (allgemeiner Leistungssatz) ausgezahlt.
- Diese Leistung erfolgt für die ersten sechs Monate der Selbstständigkeit.
- Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag von 300 Euro für die soziale Absicherung, wie z. B. Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge, gezahlt.
- Im Anschluss an die erste Phase werden dann nur noch die 300 Euro zur sozialen Absicherung gezahlt. Diese Phase beträgt neun Monate. Allerdings muss dafür die hauptberufliche unternehmerische Aktivität und Geschäftstätigkeit nachgewiesen werden.
- Der Gründungszuschuss für Existenzgründer dient dem Lebensunterhalt und ist deshalb auf das Elterngeld (Sozialgericht Dresden, Beschl. v. 18.02.2009, Az.: S 30 EG 1/09 ER) anzurechnen.
- Außerdem ist der Gründungszuschuss als Einkommen bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II zu berücksichtigen (Bundessozialgericht, Urt. v. 06.12.2007, Az.: B 14 /7b AS 16/06 R).
- Der Gründerzuschuss ist nicht zu versteuern.

Voraussetzungen des Gründerzuschusses?

- Der Gründerzuschuss kann bei der Agentur für Arbeit beantragt werden.
- Durch die Existenzgründung wird die Arbeitslosigkeit beendet und eine hauptberufliche, selbstständige Tätigkeit aufgenommen.
- Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens150 Tagen vorliegen.
- Für den Antrag muss die persönliche und fachliche Eignung zur Selbstständigkeit dargelegt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Gründungszuschuss, die Förderung ist eine reine Ermessensleistung. Dadurch erhalten die Arbeitsagenturen einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Beurteilung des Vorhabens.
- Hilfe gibt es z. B. bei Gründungszentren, Handwerkskammern, Steuerberatern.

Welche Versicherungen braucht ein Existenzgründer?

- Wichtige betriebliche Versicherungen: Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung gegen betriebliche Schadensfälle, Betriebsunterbrechungsversicherung, Einbruchdiebstahlversicherung und Feuerversicherung.
- Wichtige persönliche Versicherungen: Krankenversicherung, Krankentagegeldversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung.
- Rentenversicherung: Die meisten Unternehmer oder Freiberufler haben keine Verpflichtung mehr, in die gesetzliche Sozialversicherung einzuzahlen.
- Eine Verpflichtung besteht insbesondere für Handwerker, Hebammen, Lehrer, Künstler und Publizisten.
- Zu beachten ist, dass alle Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung erhalten bleiben, die man als Arbeitnehmer erworben hat.
- Für Selbstständige kommt als private Rentenversicherung beispielsweise die Rürup-Rente in Betracht, außerdem sollten durch Sparverträge, Immobilienbesitz, Aktien usw. Rücklagen gebildet werden.

Welche Steuern muss der Existenzgründer zahlen?

- Für die steuerliche Belastung des neu gegründeten Unternehmens ist die Größe des Unternehmens, die Wahl der Rechtsform und die Tätigkeit als Gewerbetreibender oder Freiberufler entscheidend.
- Je nach Rechtsform muss Umsatz- bzw. Vorsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer und/oder Körperschaftssteuer gezahlt werden.
- Für Kleinunternehmer gibt es spezielle Erleichterungen in Bezug auf die Abführung von Umsatzsteuern, die Buchführung und die Gewinnermittlung.
- Ein Steuerberater hilft, die für das neue Unternehmen günstigste Regelung zu finden.
- Achtung: Spätestens einen Monat nach Aufnahme einer gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bzw. Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft muss man beim zuständigen Finanzamt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung vorlegen, anhand dessen die zukünftigen Steuern festgelegt werden.

Autor: Gabriele Weintz

Wirtschaftsjuristin, LL.B.
Redakteurin - Juristische Redaktion
anwalt.de services AG
www.anwalt.de

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen begann Gabriele Weintz im Jahr 2006 ihre Arbeit bei der anwalt.de Services AG (www.anwalt.de). Ab 2008 wurde sie als Redakteurin tätig und erwarb im September 2009 den Titel Wirtschaftsjuristin LL.B.. Damit erweiterte sie ihre Fachkenntnisse, die ihr für die tägliche Arbeit bei anwalt.de zugutekommen.

Kostenlosen Rechtstipp-Newsletter abonnieren unter: www.anwalt.de/NL

Das Recht-Zitat (zum Ausschneiden)

» Recht zu haben ist nur halb so schön, wenn kein anderer Unrecht hat.«

Orson Welles

unternehmer.de
Einfach mehr WISSEN

Anzeige

ormigo
Größte Leadbörse
für regionale Dienstleister

Die größte Leadbörse für regionale Dienstleister

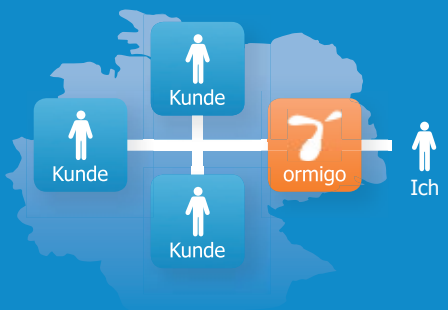

- Neukunden gewinnen durch qualifizierte Leads
- Top-Positionierung für Ihre Firma bei Suchmaschinen
- Empfehlungen durch zufriedene Kunden

Nutzen Sie noch heute den **kostenlosen** Test-Account!

Jetzt anmelden unter:

www.ormigo.com

Mathildes Abenteuer

Auf der Suche nach Wünschen, Zielen und Sinn oder eine Geschichte über Selbstmanagement

Fortsetzung folgt!
Teil 9 gibt's in der April-Ausgabe

Die arbeitslose Korkwand (8)

Wieder zu Hause kochte Mathilde eine Tasse Tee und trank ihn am Schreibtisch. Zu ihrem Frust gesellte sich zunehmend das schlechte Gewissen über die vergessenen Reisen nach Ziwusi. Sie wollte unbedingt den Rat der Schnecke befolgen und in Zukunft ihrem Gedächtnis helfen.

„Seinem Gedächtnis helfen ist eine gute Idee, auch wenn man erst acht Jahre alt ist. Was ich in den letzten Tagen alles vergessen habe", murmelte sie und schüttelte den Kopf. Der Schluck Tee linderte ihren Frust nur geringfügig.

Das Bild würde sie in Zukunft an ihre Vorhaben und Ziele erinnern, da war sich Mathilde sicher. Aber wie konnte sie es nur sichtbar aufhängen? Da fiel ihr ein, dass ihr Onkel eine Korkwand in der Abseite ihres Zimmers deponiert hatte. Sie würde ihn bitten, die Korkwand über ihrem Schreibtisch anzubringen, und schon könnte sie ihr Bild aufhängen.

Anfangs wollte Mathilde das Bild rahmen. Aber das erschien ihr später als nicht sehr klug, denn eventuell musste das Bild ja noch verändert werden. Auch ein Notizbuch war im Nu gefunden, denn in ihrer Gerümpelschublade lag noch ein Buch mit karierten Seiten. Vor einer dieser Seiten saß sie nun und überlegte, was sie schreiben sollte. Was waren die merkenswerten Erkenntnisse, die sie gewonnen hatte?

Zuerst notierte Mathilde, an welche Fragen sie sich erinnerte:

- Was will ich hier?
- Was mache ich hier auf dieser Welt?
- Was ist meine Aufgabe?
- Wo will ich hin?

Nun schrieb sie auf, was auf ihrem Bild zu sehen war:

- Ich kann pfeifen.
- Ich habe mein eigenes Pferd.
- Ich stehe auf einer Drei in Mathematik.

Außerdem ergänzte Mathilde auf einer neuen Seite, was die Schnecke über die Gräser vom Friedhof gesagt hatte, denn der Satz gefiel ihr besonders. Die meisten guten Dinge reifen nur in der Stille.

„Ach ja, die weitere Empfehlung der Schnecke hätte ich beinahe vergessen", rief sie und notierte: Hilf dir selbst, damit du dich erinnerst.

Sie betrachtete die beiden Seiten und ihr Bild erneut. Es gefiel Mathilde, was da stand, auch wenn die Fragen des Käfers noch nicht beantwortet waren. Aber sie war ja erst am Anfang, und der war gut. ■

Michael Behn
Diplom Kaufmann, Berater, Trainer, Coach und Autor

Die Kurzgeschichten erzählen die Abenteuer der neunjährigen Mathilde, die sich auf den Weg gemacht hat, das Leben zu entdecken und zu begreifen. Die Episoden sollen den Leser anregen, seine eigenen Wünsche zu finden, zu formulieren, zu notieren und sie umzusetzen. Mathildes Abenteuer gibt es auch als Buch: ISBN-13: 978-3839167519

Tragen Sie sich hier für den kostenlosen, wöchentlichen Versand ein: *www.mathildes-abenteuer.de*

Vergangenes entdecken & Gegenwart erleben

Vietnam

von Andreas Neumann – Geschäftsführer Explorer Fernreisen

Der immer interessante Gegensatz zwischen uralter asiatischer Tradition und aufstrebenden quirligen Metropolen lässt sich in Vietnam auf atemberaubende Art und Weise erleben. Nicht nur das Zusammenspiel dieser Gegensätzlichkeiten verleiht Vietnam seinen einzigartigen Charme. Auch viele landschaftliche Höhepunkte wie die Halong-Bucht mit einer Vielzahl von Kalksteinfelsen wie auch das die Wasserwelt im Mekong-Delta sind weltweit in ihrer Beschaffenheit einzigartig und gehören zu den Plätzen unserer Erde, die man unbedingt gesehen haben sollte. Darüber hinaus hat das vietnamesische Volk allein in den letzten hundert Jahren vielen historischen Einflüssen und Entwicklungen trotzen müssen.

Hanoi – Aufstrebende Hauptstadt

Die Metropole Hanoi, die Hauptstadt im Norden des Landes mit ca. 6,5 Mio. Einwohnern, ist in vielen Stadtteilen noch recht ursprünglich asiatisch während Ho-Chi-Minh-Stadt, das frühere Saigon, mit ca. 7,5 Mio. Einwohnern im Süden des Landes, etwas westlicher geprägt und sehr aufstrebend ist.

Hanoi – was so viel bedeutet wie Stadt innerhalb der Flüsse - wurde 1010 gegründet und ist die älteste noch bestehende Hauptstadt Südostasiens. Im Laufe der Jahrhunderte wurde die Stadt durch eine Vielzahl von Kolonialvölkern geprägt. Die Niederländer gründeten Handelsniederlassungen im 17. Jahrhundert. Die Franzosen eroberten 1873 Hanoi und von 1883 – 1945 war Hanoi das Verwaltungszentrum der Kolonie Französisch-Indochina. Japaner besetzten von 1940 - 1945 Großteile dieser Kolonie und andere Regionen Südostasiens. Am 2. September 1945 rief Ho Chi Minh in Hanoi die Demokratische Republik Vietnam aus. Im Indochinakrieg von 1946 – 1954 fanden in Hanoi heftige Gefechte zwischen Franzosen und Viet Minh statt. Während des Vietnamkrieges wurde Hanoi zwischen 1966 und 1972 von den Amerikanern bombardiert. Es wurde berichtet, dass alleine an Weihnachten 1972 40.000 Tonnen Sprengstoff ca. 25 Prozent der Stadt zerstört haben. 1976 wurde Hanoi dann wieder die Hauptstadt des wiedervereinigten Vietnams.

Ho-Chi-Minh-Stadt – Die Fluss-Stadt

Ho-Chi-Minh-Stadt ist geprägt vom Mekong- und dem Saigon-Fluss. Die Stadt hat eine riesige Flächenausdehnung mit mehr als 2.000 Quadratkilometern. Die Entfernung vom nördlichsten Teil der Stadt zum südlichsten Teil beträgt 120 Kilometer und die Entfernung West nach Ost 46 Kilometer. Die Stadt wurde von einem Teil des Khmer-Volkes gegründet. Ab 1965 kamen tausende von amerikanischen Soldaten in die Stadt. Dies bedeutete für die Stadt Sicherheit sowie eine sehr gute wirtschaftliche Entwicklung, allerdings mussten auch unerfreuliche Nebeneffekte hingenommen werden. Nach dem Ende des Krieges befand sich die Stadt lange Jahre in einer Umbruchphase. In den letzten Jahren gehörte die Stadt zu den sich am schnellsten entwickelnden Metropolen Asiens. Für Touristen sind das Rathaus, die Oper und der Ben-Than-Markt Anlaufpunkte. Darüber hinaus ist vor allem ein Ausflug in die 70 Kilometer entfernte Cu-Chi-Provinz sehr interessant, wo man einen 200 Kilometer langen Tunnelkomplex besichtigen kann, der während des Vietnamkrieges als Unterschlupf diente. Im nahen Mekong-Delta lassen sich schwimmende Märkte, kleine Inseln, Orchideenfarmen und typische vietnamesische Werkstätten erkunden.

1

2

1. Halong Bay, 2. Schwimmender Markt ,

Rundreise-Höhepunkte

Bei einer Rundreise durch Vietnam ist neben den pulsierenden Metropolen eine Bootstour ggf. sogar mit Übernachtung als Minikreuzfahrt auf einem Boot in der Halong-Bucht ein Muss.

3. Hoi An Lampions, 4. Da Nang Marbel Mountains, 5. Räucherstäbchen

Hunderte von Kalksteininseln teilweise mit Grotten sind durch ihre einzigartigen Felsformationen weltberühmt.

Hoi An war im 16. Jahrhundert der größte Hafen in Südostasien und erlangte seine große Bedeutung als Hafen der Seidenstraße. Die berühmte Altstadt ist chinesisch geprägt und bietet eine Vielzahl von Sehenswürdigkeiten. Von Hoi An aus sollte man vorbei an den Marmorbergen über den spektakulären Hai-Van-Pass (Wolkenpass) nach Hue fahren.

Die Kaiserstadt Hue am Südchinesischen Meer war für eine kurze Zeit auch Hauptstadt Vietnams. Als Sehenswürdigkeiten der Stadt kann man die Zitadelle, die Pagode, Kaisergräber sowie die Kathedrale Notre Dame besichtigen. Die Stadt ist buddhistisch geprägt und gleichzeitig Sitz eines katholischen Erzbistums.

Als Geheimtipp für Erholungssuchende und Naturfreunde gilt die Insel Phu Quoc, die im Golf von Thailand nahe der Grenze zu Kambodscha liegt. Im bergigen Hinterland gibt es interessante Wasserfälle, einen geschützten Nationalpark, Dschungeltouren und Pfefferplantagen. Weiße Traumstrände am türkisfarbenen Meer laden beispielsweise nach einer Rundreise zu einem erholsamen Abschluss einer Vietnamrundreise ein. ■

Autor:
Andreas Neumann
(Geschäftsführer Explorer Fernreisen)
www.explorer.de

EXPLORER
FERNREISEN
www.explorer.de

Das neue iPad – Rundumschlag von Apple

© RicardoAlonso - Fotolia.com

Am 7. März stellte Apple-CEO Tim Cook das neue Produkt in San Francisco der Öffentlichkeit vor. Geht es nach ihm, so sind die Zeiten des klassischen PCs vorbei. Tablets wie das iPad sind demnach die Computer der nächsten Generation. Dieser Bereich liegt Apples Marktforschungen zufolge momentan bei einem Anteil von etwa 60 Prozent. Die „dritte Generation" wird als „The new iPad" vermarktet, ist mit 9,4 Millimetern ein bißchen dicker als das Vorgängermodell iPad 2 und wartet mit beeindruckenden Leistungsdaten auf.

Fantastisches Display und neue Kommunikationstechnologien

Mit dem neuen Retina-Display des iPads und seiner Auflösung von 2.048 x 1.536 Pixeln stellt Apples neues Tablet aktuell alles in den Schatten, was auf dem Markt zu haben ist. Auch die integrierte Kamera glänzt mit 5 Megapixeln und Full-HD-Aufnahmen, macht allerdings bei schlechter Beleuchtung Bilder, bei denen das Rauschen deutlich zu sehen ist. Nutzer des iPads wird das aber vermutlich weniger stören, weil die Nutzung als Kamera eher selten sein dürfte. Ebenfalls der Konkurrenz voraus sind die Möglichkeiten online zu gehen: Das neue iPad unterstützt 4G/LTE, die neueste mobile Breitbandtechnologie mit einer theoretischen Übertragungsgeschwindigkeit von 73 Megabit pro Sekunde. In Deutschland wird dieses Merkmal aber zunächst eher ein sekundäres Kaufargument sein, weil die neue Funktechnologie momentan spärlich verbreitet und laut Bundesregierung primär in ländlichen Gebieten, welche noch nicht über Breitbandanbindung per DSL verfügen, aufgebaut werden wird.

Mehr Leistung aber gleiche Akkulaufzeit

Der neue Prozessor mit 2 Kernen (nicht 4, wie zunächst von Fachleuten vermutet) ermöglicht in Verbindung mit dem 4-Kern-Grafikchip absolut beeindruckende Leistungen was Spiele und Videos angeht, sowie eine flottere Reaktionszeit beim Starten von Apps. Die Akkulaufzeit gibt Apple mit 10 Stunden an, bei Nutzung von LTE mit einer Stunde weniger - endgültige Zahlen müssen in Tests ermittelt werden. Wie der Vorgänger macht das neue iPad optisch und haptisch einen sehr hochwertigen Eindruck, den die Konkurrenz noch immer nicht ganz erreichen kann.

Komplettes Softwareangebot und Modellvarianten

Apple hat seine iWork-Software-Familie komplettiert und bietet auf dem neuen iPad - mit Pages, Keynote und Numbers - Software, die besonders gewerbliche Anwender interessieren wird. Mails, Kalender und Notizen sind ebenso auf dem iPad parat wie die Unterstützung von Microsoft Exchange ActiveSync für die sichere Übertragung von Push-E-Mails, Kalendern und Kontakten. Leider ist die vom iPhone 4S bekannte Sprachsteuerung Siri nur in einer abgespeckten Version integriert. Je nach den An-

sprüchen des Nutzers ist das iPad mit 16, 32 oder 64 GB Speicher erhältlich - das Gehäuse wird in weiß und schwarz angeboten. Die Preise liegen bei 479, 579 bzw. 679 Euro (16, 32 bzw. 64 GB Speicher und WLAN-Unterstützung). Die Modelle, die zusätzlich LTE bzw. UMTS unterstützen, liegen bei jeweils gleicher Speicherausstattung bei 599, 699 und 799 Euro. Der Verkaufsstart beginnt in Deutschland am 16. März 2012. Das Vorgängermodell wird weiterhin angeboten und zwar zum äußerst günstigen Preis von 399 Euro, womit Apple besonders günstigeren Tablets Konkurrenz machen wird.

Fazit

Außergewöhnliche Leistungsdaten bietet Apple mit seinem neuen Modell und sollte somit der Android-Konkurrenz zumindest eine Zeitlang eine ganze Nasenlänge voraus sein. Allerdings muss auch vermerkt werden, dass das neue iPad keine Revolution darstellt, sondern eine konsequente Weiterentwicklung bereits vorhandener Technologien und Features darstellt. Praxis-Tests werden zeigen, ob das neue iPad hält, was es verspricht. ■

Autor:
Magnus Gernlein

ist Projektleiter von dipeo.de, der führenden Matchmaking-Plattform für branchenübergreifende Vertriebspartnerschaften in Deutschland.

www.dipeo.de

Kleine Anwendungen – großer Nutzen

Mittelstand WISSEN

Kostenlos downloaden & Mittelstand WISSEN jetzt auch bequem unterwegs lesen. (kostenlos)

(App-Entwicklung durch i-NOVATiON GmbH mobile & web applications www.i-novation.de)

Pocket-Anwalt

Das deutsche Rechtssystem gilt als eines der undurchsichtigsten. Mit Videos, Nachrichten und direkten Anfragen werden alle Fragen rund um das deutsche Rechtssystem geklärt.

POWWOWNOW

Mit dieser APP lassen sich Telefonkonferenzen so einfach wie nie zuvor organisieren. Eine kurze Registrierung mit der Mail-Adresse und der Telefonnummer ist notwendig.

Money Control

Simple aber effizient! Eine einfache Gegenüberstellung der eigenen Einnahmen und Ausgaben. So verlieren Sie nie den Überblick.

Postkarte

Vergessen Sie die gute alte Postkarte! Wählen Sie einfach ein Foto aus Ihrem Iphone-Album - hinzu kommt ein kurzer Text... fertig ist die Postkarte.

Autor: Redaktion Unternehmer.de, www.unternehmer.de

Start-up Interview mit Steve Mattusch

In unserer neuen Reihe spüren wir interessante Start-ups aus ganz Deutschland auf und fragen, wie alles begann, was geplant war, und wie die Pläne umgesetzt wurden. Bei unserer Recherche sind wir auf www.billomat.com gestoßen. Steve Mattuschka ist Gründer von Billomat und unser nächster Kandidat für die neue Start-up Interview-Reihe.

Unternehmer.de: Wann und wie reifte in euch der Entschluss, ein eigenes Unternehmen auf die Beine zu stellen?
Steve Mattuschka: Als unternehmerisch denkender und handelnder Mensch stellte sich mir nicht die Frage, ob ich ein eigenes Unternehmen auf die Beine stellen sollte, sondern eher die Frage, nach einem interessanten und erfolgsversprechenden Geschäftsmodell. Billomat ist es nun geworden! Rechnungen werden überall auf der Welt geschrieben und Billomat ermöglicht unseren Kunden (Freiberufler, Texter, Agenturen, Unternehmensberater etc.) diese oft lästige, aber essentiell wichtige Tätigkeit online und einfach zu erledigten. Neben Rechnungen, lassen sich auch Angebote, Mahnungen, Gutschriften, Auftragsbestätigungen und Lieferscheine mit Billomat online erstellen und sogar online versenden.

Unternehmer.de: Was waren eure größten Ängste und Bedenken bei dem Gedanken an die Unternehmensgründung?
S. Mattuschka: Als wir Ende 2007 online gingen, waren wir Pioniere, was webbasierte Rechnungssoftware anging. Es gab vor uns keine Rechnungssoftware im deutschsprachigen Raum, die ausschließlich über das Internet zu bedienen war. Bedenken waren also angebracht. Darüber hinaus hatten wir damit zu kämpfen, dass immer noch große Teile Deutschlands über keinen schnellen DSL-Anschluss verfügten, geschweige denn Flatrates verfügbar waren. Das hat sich mittlerweile gründlich zum positiven verändert, was wir auch an der stetig wachsenden Zahl von Neukunden feststellen.

Unternehmer.de: Welche Quellen standen euch bei der Gründung zur Verfügung?
S. Mattuschka: Unsere Hauptquelle war unsere Überzeugung, ein Produkt zu entwickeln, das es bis dato so in Deutschland noch nicht gegeben hat. Uns war bewusst, dass so eine Nische nicht lange unbesetzt bleiben würde. Mit begrenzten eigenen Mitteln ausgestattet haben wir dann aus Nichts eine funktionierende Software entwickelt und auf dem Markt gebracht. Mittlerweile nutzen mehrere tausend User aus 86 Länder Billomat für ihre tägliche Rechnungs- und Angebotserstellung.

Unternehmer.de: Gab es auch Momente nach der Gründung, in denen existenzielle Unsicherheiten aufkamen?
S. Mattuschka: Jeder, der unternehmerisch unterwegs ist und auch für das eigene Handeln persönliches Risiko auf sich nimmt, hat Phasen der existenziellen Unsicherheit. Das ist normal! Nur darf man sich dadurch nicht bremsen, oder ablenken lassen. Die Kunst ist es, nach vorne zu schauen und die nächsten Herausforderungen zu meistern. Bei Billomat bin ich bisher glücklicherweise von zu vielen dieser Augenblicke verschont worden.

Unternehmer.de: Und wenn ihr heute zurückblicket: Was waren die größten Fehler, die ihr vor oder während eurer Gründung begangen habt?
S. Mattuschka: Bedingt durch das erfahrene Gründerteam konnten wir Fehler, die Erstgründer typischerweise machen, größtenteils vermeiden. Der Bedarf für webbasierte Rechnungssoftware musste erst geweckt werden. Das war eine der größten Herausforderungen und auf diesem Weg haben wir sicherlich Lehrgeld zahlen müssen.

Unternehmer.de: Jetzt zum Positiven! Worauf sind Sie im Rückblick besonders stolz, was waren Ihre größten Erfolge?
S. Mattuschka: Wir haben es geschafft, Billomat als Online-Rechnungs-Software (mittlerweile wurde unsere Idee von anderen Unternehmen aufgegriffen) unter den Top 3 in D-A-CH zu etablieren. Dieses Ziel verfolgen wir nun auch mit unserer begonnenen Internationalisierung. Billomat ist bereits auf fünf Sprachen (Englisch, Deutsch, Spanisch, Französisch & Portugiesisch) verfügbar und lokalisiert. Unter lokalisiert verstehen wir, dass Billomat nicht nur die Landessprache, sondern auch die länderspezifischen Formatierungsvorschriften (z.B. für Adresse, Datum, Zahlen etc.) von über 60 Länder beherrscht.

ka von Billomat.com

Unternehmer.de: Welche Tipps würden Sie dann Menschen geben, die sich gerade im Moment mit dem Gedanken beschäftigen, ein Unternehmen zu gründen?

S. Mattuschka: Ein Unternehmen zu gründen ist rein juristisch ein formaler Akt, der in kurzer Zeit erledigt ist. Viel entscheidender ist es, ein Produkt, eine Dienstleistung zu finden (es muss nicht immer etwas komplett Neues sein), und diese in ein erfolgversprechendes Geschäftsmodell umzuwandeln. Ich sollte mir Gedanken darüber machen, wie ich einzigartig sein kann. Wo liegt mein USP? Wie grenze ich mich vom Wettbewerb aus? Warum sollten die Kunden bei mir kaufen usw.? Meiner Überzeugung nach sollte man auch möglichst viele Aufgaben (z.B. Buchhaltung, Sekretariat etc.) an Spezialisten übergeben, die auf ihrem spezialisierten Gebiet effektiver und besser arbeiten, ansonsten besteht die Gefahr, alles selbst machen zu wollen, was in den wenigsten Fällen gelingt.

Unternehmer.de: Angenommen Sie stünden jetzt kurz vor der Gründung. Wie würde die aktuelle Wirtschaftslage Ihre Entscheidung beeinflussen?

S. Mattuschka: Ich bin davon überzeugt, dass Gründen in Deutschland immer noch attraktiv ist. Wenn ich vom Produkt/Dienstleistung, dem Geschäftsmodell und den Marktchancen überzeugt wäre, gäbe es keine Frage: Gründen! Es gibt zahllose Anlaufstellen (private und staatliche), die Beratungsdienstleistungen zur Existenzgründung anbieten, von den vielfältigen Finanzierungshilfen ganz zu schweigen. Deutschland ist Gründerland!

Unternehmer.de: Welche Charaktereigenschaften sind ein absolutes Muss, um sich als selbstständiger Unternehmer behaupten zu können?

S. Mattuschka: Ideenreichtum, Durchsetzungskraft, Standhaftigkeit/Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit…

Unternehmer.de: Sie sind jetzt Ihr eigener Chef: Käme ein Dasein als Angestellter überhaupt noch in Frage?

S. Mattuschka: Die Erfahrung hat mich gelehrt, dass man für Veränderungen im Leben immer offen sein sollte, das gilt sowohl für Unternehmer, als auch für Angestellte.

Unternehmer.de: Was sind Ihre Ziele als Unternehmer?

S. Mattuschka: 2012 stehen bei Billomat die Zeichen auf Wachstum. Im Zuge der Internationalisierung werden wir in den fünf Sprachregionen (Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch und Portugiesisch) ordentlich Gas geben. Wir sind auf die Herausforderungen gespannt, die uns auf dem Weg zu neuen Kunden im Ausland begegnen. Das Wachstum ist gepaart mit einer umfangreichen Funktionserweiterung, die das Arbeiten mit Billomat erleichtern wird. Themen wie Kundenportal, Rechtesystem, erweiterte Adressverwaltung usw. stehen ganz oben auf der Agenda.

Unternehmer.de: Danke für das nette Gespräch! ■

Anzeige

Mittelstandsanleihen – Ein Leitfaden für die Praxis

von Dr. Konrad Bösl und Peter Thilo Hasler

Dr. Konrad Bösl und Peter Thilo Hasler, Vorstände der Münchener BLÄTTCHEN & PARTNER AG, haben erstmals ein Buch zum Thema Mittelstandsanleihen herausgegeben. Fragen der Begebung von Mittelstandsanleihen werden aus der Perspektive von Emittenten, Banken, Anlegern, Berater und Medien behandelt. Den Herausgebern ist es gelungen, eine bedeutende Anzahl namhafter Kapitalmarktexperten für ihr Buchprojekt zu gewinnen, die für einen aktuellen, systematischen und praxisbezogenen Überblick über Mittelstandsanleihen geradezu prädestiniert sind. Einfach und verständlich werden die Instrumente und grundlegenden Zusammenhänge einer Anleiheemission aufgezeigt, analysiert und erläutert.

Herr Hasler, Anleihen von mittelständischen Unternehmen sind offenbar gerade en vogue. Warum ist das so?

Peter Thilo Hasler: Gerade der deutsche Mittelstand steht vor der Herausforderung, dass der Ausbau der Markt- und Wettbewerbsposition nicht mehr allein über organisches Wachstum möglich ist. Darüber hinaus führen immer strengere Kreditvergabevorschriften (Basel III) dazu, dass der Hausbankenkredit immer weiter an Bedeutung verliert. Nachdem gerade familiengeprägte mittelständische Unternehmen Vorbehalte gegenüber dem Börsengang haben, bleibt diesen allein die Anleihe für die Finanzierung großer Projekte.

Welche weiteren Vorteile bieten Anleihen?

Peter Thilo Hasler: Eine ganze Reihe. Eigenkapitalgeber fordern Mitspracherechte, Banken Sicherheiten. Beides entfällt bei der Begebung einer Anleihe. Gleichzeitig steigert sich der Bekanntheitsgrad der Emittentin deutlich, nicht nur in der Finanzöffentlichkeit, sondern auch bei potenziellen Kunden. Im Gegensatz zum Bankkredit gibt es keine Covenants zu beachten, und die vereinnahmten Mittel unterliegen keiner Zweckbindung.

Und welche Nachteile?

Peter Thilo Hasler: Zu nennen ist zunächst die längere Vorlaufzeit von mehreren Monaten. Unwägbarkeiten an den Kapitalmärkten können dazu führen, dass das avisierte Emissionsvolumen nicht vollständig platziert werden kann, was Auswirkungen auf den Investitionsplan der Gesellschaft hat. Durch die höheren Publizitätsvorschriften verliert die Gesellschaft auch an Diskretion. Hier muss eine Abwägung und ggf. ein Umdenken erfolgen.

Konrad Bösl, Peter Thilo Hasler (Hrsg.): Mittelstandsanleihen - Ein Leitfaden für die Praxis, Verlag: Springer Gabler, ISBN: 978-3-8349-3398-0, 326 Seiten, 49,95 Euro, www.springer-gabler.de/Buch/978-3-8349-3398-0/Mittelstandsanleihen.html

Stimmen zum Buch:

…endlich mal ein Leitfaden für den „Motor Deutschlands“ – den Mittelstand, für alle Anleiheinteressierten und für die Finanzmarkt-spezialisten, die sich diesem Thema sicher in der Zukunft widmen müssen… – Prädikat: Sinnvoll!

Mick Knauff / DAF- N24 Börsenkorrespondent

„Knapp zwei Dutzend Finanzexperten geben dem Leser die notwendige Orientierungshilfe, um sich in allen Fragen einer Mittelstandsanleihe schnell zurechtzufinden. Der Leitfaden ist besonders empfehlenswert, weil er kompetent, praxisnah und anschaulich geschrieben ist.“

Frank Gerstenschläger, Mitglied des Vorstandes der Deutsche Börse AG

Umgang mit Kunden, Kollegen und Vorgesetzten

Die 7 Sympathiefaktoren

- Unvoreingenommenheit
- eine offene, freundliche Ausstrahlung
- Toleranz von anderen Meinungen
- Kollegialität
- Selbstbeherrschung
- anderen zuhören
- flexibel sein

© tomtitom – Fotolia.com

Anzeige

finanzpark verlag

BÖRSE am Sonntag – Aktuelles rund um die Themen Börse und Finanzen

Jede Woche wertvolle Informationen
für Ihre Anlageentscheidungen

Jetzt kostenfrei abonnieren
www.boerse-am-sonntag.de

finanzpark AG • Hauptmarkt 2 • 90403 Nürnberg • Telefon +49 (0)911-274 00-0 • Telefax +49 (0)911-274 00-99 • E-Mail: service@finanzpark-verlag.de

Unsere Buchtipps

Recht des Internet

Impressumspflicht! Adwords! Web 2.0! Internetforen! Diese und viele weitere Stichworte verändern und beeinflussen stetig das aktuelle Recht des Internet. Den Überblick zu behalten? Fast unmöglich! Das Internetrecht entwickelt sich weiterhin in großen Schritten weiter. Anhand von Fallbeispielen, die im Laufe der Darstellung gelöst werden, verschafft diese kleine Lektüre jedoch einen schnellen Überblick über die typischen Fragen des Online-Rechts.

Verlag: C.F. Müller
ISBN-10: 3811496271
ISBN-13: 978-3811496279
Seiten: 336
Preis: 29,95 €

Patent- und Musterrecht: T
schen, europäischen und i
Gebrauchsmuster- und Ge

Mehr Fachartikel & Checklisten?

Auf www.unternehmer.de gibt's noch mehr Infografiken und Artikel zu Themen wie „Recht & Gesetze", „Finanzen & Steuern", „Gründung & Selbstständigkeit", „Marketing & Vertrieb" ... u.v.m

unternehmer.de
Einfach mehr WISSEN

Textausgabe zum deut- internationalen Patent-, eschmacksmusterrecht

Vielen Studenten dürfte diese Lektüre bereits ein Begriff sein. Diese Textsammlung deckt einfach alle Bereiche rund um das Thema Patent- und Musterrecht ab. Gebrauchsmuster- & Geschmacksmusterrecht, deutsches, europäisches und internationales Patentrecht - dies und viel mehr finden Sie in dieser Ausgabe. VORSICHT! Wenn Sie über den juristischen Tellerrand hinaus blicken und die Tiefen des Patentrechts erkunden wollen, so eignet sich diese Ausgabe nur bedingt. Alle, die einen kleinen Überblick erhalten möchten, können hier jedoch bedenkenlos zuschlagen.

Deutscher Taschenbuch Verlag
ISBN-10: 3423055634
ISBN-13: 978-3423055635
Seiten: 720
Preis: 11,90 €

GbR, UG, GmbH & Co: Die richtige Gesellschaftsform für meine Gründung

Welche Vorteile bietet eine GmbH? Ist die Wahl einer offenen Handelsgesellschaft sinnvoller für mich? Welche Gefahren bringt eine KG mit sich? Bei einer Unternehmensgründung ist die Wahl der passenden Rechtsform von zentraler Bedeutung. Der Autor Nicco Hahn erläutert in seinem Buch „Die richtige Gesellschaftsform für meine Gründung“ alle Vor- und Nachteile und liefert somit eine praktische Entscheidungshilfe.

Verlag: Beck Juristischer Verlag
ISBN-10: 3406608817
ISBN-13: 978-3406608810
Seiten: 127
Preis: 7,00 €

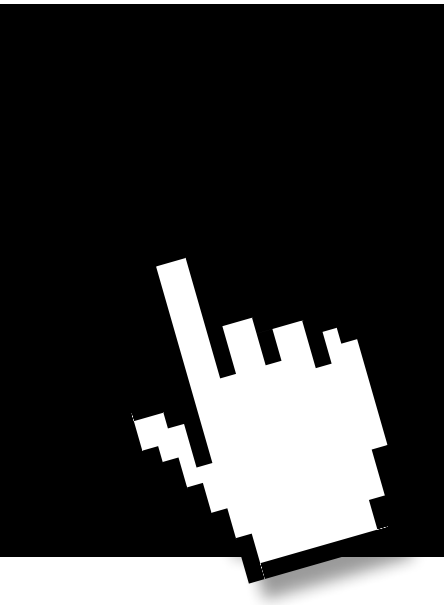

Deutscher Auftragsdienst

Aktuelle Ausschreibungen

in Kooperation mit:

dtad.de
Deutscher Auftragsdienst

Ausschreibung der Gastronomiestände

Region: 49477 Ibbenbüren
Auftragsart: Nationale Ausschreibung
DTAD-Veröffentlichung: 24.02.12
Frist Angebotsabgabe: 27.04.12
DTAD-ID: 6937397

Kategorien: Kantinen-, Verpflegungsdienste, Catering, Veranstaltungsdienste, Event Management

Auftragsbeschreibung: Seit dem Jahr 2004 führt die Stadtmarketing Ibbenbüren GmbH in jedem Winter das Event „Ibbenbüren on Ice“ durch, eine 6 ½-wöchige Freiluftveranstaltung in deren Zentrum eine große Eislauffläche steht. Ab Mitte November wird sich der Ibbenbürener Neumarkt erneut in einen der größten Eislaufplätze im Münsterland verwandeln. Die veranstaltende Stadtmarketing Ibbenbüren GmbH schreibt erstmalig die Standflächen für die umgebende Gastronomie aus. Zur Verfügung stehen etwa 540 qm Flächen.

>> mehr Info

Roche - Neubau eines Labor- und Bürogebäudes, 25,6 Mio. Euro

Region: 68305 Mannheim
Auftragsart: Bauvorhaben
DTAD-Veröffentlichung: 28.02.12
Frist Angebotsabgabe: ---
DTAD-ID: 6942497

Kategorien: Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Anstrich-, Verglasungsarbeiten, Elektroinstallationsarbeiten, Dachdeckarbeiten, Sonstige Bauleistungen im Hochbau

Auftragsbeschreibung: Vorgesehen ist ein 6-geschossiges H-förmiges Labor- und Bürogebäude mit gläsernem großen Atrium mit 2 Aufzügen. Im Untergeschoss sind Technik, Sanitäre Einrichtungen und Umkleideräume geplant. Im Erdgeschoss werden Laborflächen untergebracht werden. Ab dem ersten Obergeschoss werden nur noch Büros (Open Space) realisiert. Eine Gebäudevollautomation kommt zum Einsatz. Das Gebäude wird den DGNB-Gold-Standard erfüllen.

>> mehr Info

Klinisches Informationssystem

Region: 30655 Hannover
Auftragsart: Europäische Ausschreibung
DTAD-Veröffentlichung: 24.02.12
Frist Angebotsabgabe: 16.04.12
DTAD-ID: 6933985

Kategorien: Software

Auftragsbeschreibung: In einer Rahmenvereinbarung mit Laufzeit bis 2016 werden für mehrere Standorte der Klinikum Region Hannover GmbH die Beschilderung des Wegeleitsystems ausgeschrieben.

>> mehr Info

Blauer Elefant - Neubau eines Kinderschutzzentrums, 1,6 Mio. Euro

Region: 24114 Kiel
Auftragsart: Bauvorhaben
DTAD-Veröffentlichung: 28.02.12
Frist Angebotsabgabe: ---
DTAD-ID: 6942452

Kategorien: Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Anstrich-, Verglasungsarbeiten, Dachdeckarbeiten, Tischler-, Zimmererarbeiten, Sonstige Bauleistungen im Hochbau

Auftragsbeschreibung: Blauer Elefant - Neubau eines Kinderschutzzentrums: Geplant ist ein Gebäude für den Kinderschutzbund Ortsverein Kiel, der die Kindertagesstätte Blauer Elefant, sowie therapeutische und andere Einrichtungen unter einem Dach vereinigt.

>> mehr Info

weitere interessante Ausschreibungen finden Sie unter www.dtad.de

Dienstleisterverzeichnis

Werkier-Grafikdesign
www.werkier.de
Werkier - Grafikdesign bietet zielgenaue Werbung und anspruchsvolles Design sowie Konzeption und Gestaltung.

i-novation
www.i-novation.de
Ihr Partner bei der Umsetzung mobiler Anwendungen!
Entwicklung- Konzeption - Umsetzung

StilRaumKonzept Harriet Keil Interiors
Agentur für Raumdesign & Home Staging
www.stilraumkonzept.de
Ulmer Str. 300 - 70327 Stuttgart
Tel. 0711.75875855
info@stilraumkonzept.de
Mit Leidenschaft schaffen wir Lebens- und Arbeitswelten zum Wohlfühlen – und verlieben Menschen in Räume

Reiseexpert24.de
www.reiseexpert24.de
Rheingaustr. 20A - 65201 Wiesbaden
Tel. 0611-5827938 - Fax 0611-5827939
E-Mail: info@reiseexpert24.de
Reiseexpert24.de - Ich bringe Ihnen den Urlaub nach Hause und freue mich Ihnen Ihren individuellen Reisewunsch zu erfüllen.

Green Area
www.greenareashop.de
Günstiger Duschen mit unseren Ili D Duschköpfen Duschen Sie sich reich.Kopf und Handbrausen für Fitnessstudios und Hotels für Private oder Professionelle Anwendungen.

NIGA-Weinvertrieb
www.niga-weinvertrieb.com
Am Kloster 9 - 55239 Gau-Odernheim
Tel. 06733-94 76 296
Aus Leidenschaft zu edlem Wein aus Rheinhessen

Lebkuchenherz München
www.lebkuchenherz-münchen.de
Norderneyerstrasse 14 - 80809 München
Telefon: 0171/5129935
Lebkuchenherz München Schifferl Ihr Spezialist für Werbelebkuchen individuell nach Kundenwunsch.

chic & trendy
www.chic-und-trendy.de/
Tel. 03765 386403
Zwickauer Straße 25
08468 Reichenbach im Vogtland
Eine Handtasche ist mehr als ein modisches Accessoire.

PC-College
www.pc-college.de
Stresemannstr. 78 - 10963 Berlin
Tel. 030-2350000
Wir wollen, dass Sie erfolgreich sind. Was können wir zu Ihrem Erfolg beitragen?

Dr. Schuster Managementberatung
www.management-business-services.de
Talallee 42 - 71636 Ludwigsburg
Tel. 07141-462713
Wir steigern Produktivität und Wirtschaftlichkeit in Ihrem Unternehmen.

FS Finanzanlagenvermittlung UG
www.neckarsteinach.de
Lessingstr. 12b - 69239 Neckarsteinach
Tel. 06229 3297609
ERSTMAXX, die Marke für Ihre Geldanlage. Fair und transparent zusammen in einem Boot.

PrivatCoaches
www.privatcoaches.de
Biblisweg 4 - 68766 Hockenheim
Tel. +49 (0) 6205 20 81 716
Privatcoaches hat sich auf Coaching für Frauen und Models (Murielle Stoesser und Maren Schoch) spezialisiert.

mediendesign AG
www.mediendesign.de/jetzt
Tel. +49 911 39 36 00 . Nürnberg

Punktgenau.
Interface-Design, Online-Marketing und Software-Entwicklung.

dipeo
www.dipeo.de
dipeo ist die führende branchenübergreifende Online-B2B-Plattform für seriöse Vertriebspartnerschaften.

Handwerk kompakt

www.handwerk-kompakt.de

Das Portal für das deutsche Handwerk

Schulungszentrum für Bauwesen und Logistik
www. www.sfbl.de
Intzestr.8 -10 - 60314 Frankfurt am Main
Tel. 069- 15 610 522
Aus –u. Weiterbildung im Schulungszentrum für Bauwesen und Logistik - Frankfurt/M: Norbert Geimer, qualifizierter Ausbilder

nasse-schnauzen.de
www.nasse-schnauzen.de
Tel. 09802-953734
Handy: 015774578178
Kostenloses Gourmet-TESTESSEN, für Ihren vierbeinigen Liebling.

Paperdrive GmbH
www.paperdrive.de
Schwabacher Str. 3 - 90439 Nürnberg
Tel. 0911/9264-450
Fax 0911/9264-455
Alles aus einer Hand!
Etiketten aus eigener Produktion
Etikettendrucker
Lösungen rund ums Etikettieren

ormigo
https://ormigo.com/
Ormigo vermittelt Kundenkontakte an Dienstleister zahlloser Branchen, wie z.B. Anwälte, Immobilienmakler, Finanzdienstleister oder Ärzte.

ELYSEE GmbH
www.elysee-gmbh.de
Fax 0821 3494116
info@elysee-gmbh.de
hochkonzentriert, sparsam, ökologisch wie ökonomisch unübertroffen!
Wir suchen Partner für Vertrieb/Kooperation!

freelancermap
www.freelancermap.de
Pretzfelder Straße 7-11 - 90425 Nürnberg
Tel. 01805 - 47 11 74 26
office@freelancermap.de
Mit mehr als 50.000 Benutzern gehört freelancermap zu den größten Projektbörsen und Personalplattformen für Freelancer.

Ebner-Eschenbach-Immobilien
www.ebner-eschenbach.de
Stefan Frhr. v. Ebner-Eschenbach M.A.
Paniersplatz 35 - 90403 Nürnberg
Tel. 0911 / 80 16 173
Fax 0911 / 80 16 175
info@ebner-eschenbach.de
Ein kompetenter und zuverlässiger Partner für Immobilienvermittlungen

Anzeigenbuchung

Sie möchten selbst hier eine Anzeige buchen und von unserer Reichweite profitieren?

Kontaktieren Sie uns!

info@marktplatz-mittelstand.de

Tel. 0911/ 37750 - 254

Veranstaltungshinweis

Corporate Governance Compliance Strategies 2012

17 Case Studies – 4 World Cafés – Icebreaker Session

Funktionierende Compliance ist für Unternehmen in der globalisierten Welt ein Muss. Firmen, die auf Compliance ganz verzichten oder sie nicht ausreichend unterstützen, tragen ein hohes Risiko: Negative Presseberichte und horrende Strafzahlungen, z.B. wegen EU-Kartellrechtsverstößen, sind für Reputation und Bilanzen äußerst schädlich.

Im Rahmen der CGC Strategies 2012 stellen Vertreter namhafter Industrieunternehmen aus allen wesentlichen Industriebranchen ihre Strategien, Prozesse und Lösungsansätze vor und berichten in Fallstudien über konkrete Projekte zur Realisierung eines transparenten, prozessual sinnvollen, nachhaltigen und effizienten Compliance Managements.

Termin
8. – 09.Mai 2012
Kempinksi Hotel Bristol in Berlin

Preise
Standardpreis: 2.200 € + MwSt.
Onsite Registration: 2.400 € + MwSt.

Kontakt
Tel.: +49 (0)30 52 10 70 3 – 0
Email: info@we-conect.com

Weitere Informationen & Anmeldung
http://compliance.we-conect.com/de/

Seminare (deutschlandweit) Arbeitsrecht

Verschiedene Seminare rund um das Thema Arbeitsrecht mit den Schwerpunkten:

- Deutschland
- Schweiz & Österreich
- USA
- Spanien
- Italien
- Niederlande
- Norwegen
- Großbrittanien
- Frankreich
- China
- für Führungskräfte
- bei M&A

Informationen und Seminarberatung:
www.managementcircle.de

Seminare (deutschlandweit) Thema Compliance

Verschiedene Seminare rund um das Thema Compliance (vorwiegend in München und Frankfurt).

Seminarangebot
Compliance durch Wertemanagement
Complianc im Kartellrecht
Compliance im Vertrieb
Compliance Reporting
Compliance-Schulungen

Weitere Seminare zu rechtlichen Themen werden ebenfalls angeboten:
Crashkurs Patentrecht
Datenschutzwissen für Betriebräte
Haftung des Aufsichtsrates
IP Due Diligence
Internationale Korruptionsbekämpfung
Indien-Geschäfte erfolgreich steuern
Insolvenzrecht kompakt
Geldwäscheprävention in Handel & Industrie

Informationen und Anmeldung:
www.managementcircle.de

www.anwalt.de

Auf www.anwalt.de finden Sie täglich aktuelle Rechts-News und Rechtstipps rund um Themen, wie: Wettbewerbsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht oder Urheberrecht.

www.bwr-media.de

Hier finden Sie Gratis-Downloads, News und rechtssichere Informationen zu folgenden Themenbereichen: Personal & Lohn, Steuern, Datenschutz, sowie Arbeitssicherheit & Produktion.

www.unternehmer.de/magazin

Im kostenlosen Mittelstand WISSEN-Archiv finden Sie weitere Ausgaben zu Themen wie Arbeitsrecht, Steuern, Marketing, Vertrieb, Gründung, Versicherung, Web 2.0 oder Mitarbeitermotivation.

www.unternehmer.de

Täglich aktuelle Infografiken, Fachartikel, Videos, Checklisten und Lesermeinungen: Mit unserem Ratgeber- und Wissensportal unternehmer.de bleiben Sie auf dem neuesten Stand!

Vorschau April 2012

Thema: Ernährung im Büro

Die nächste Ausgabe widmet sich dem Schwerpunkt "Ernährung im Büro". Neben Fachbeiträgen, Interview, Checklisten und App-Check erwarten Sie auch wieder Reise-, Rechts- und Steuertipps.

Noch nicht genug?

Werden Sie unser Fan
www.facebook.com/unternehmer.wissen

Bleiben Sie informiert:

Täglich neue Facharticel zu den Themen Marketing, IT, Mittelstand und Management finden Sie auf der Facebook-Seite von unternehmer.de

www.facebook.com/unternehmer.wissen

IMPRESSUM & KONTAKT

„Mittelstand Wissen“ ist ein Produkt der Marktplatz Mittelstand GmbH & Co. KG

Herausgeber: Marktplatz Mittelstand GmbH & Co. KG, Pretzfelder Str. 7-11, 90425 Nürnberg, info@marktplatz-mittelstand.de, www.marktplatz-mittelstand.de, Kommanditgesellschaft: Sitz Nürnberg, AG Nürnberg HRA 14717, Pers. haftende Gesellschafterin: ONB, Online New Business GmbH, AG Nürnberg HRB 22494, Geschäftsführer: Michael Amtmann
Redaktion & Layout: Patricia Scholz, redaktion@unternehmer.de
Layoutkonzept: Stefanie Eger . Grafik Design, www.stefanie-eger.de
Erscheinungsweise: monatlich, jeweils zur Monatsmitte
Anmeldung zum kostenfreien Bezug des PDF-Magazins unter www.unternehmer.de
Archiv: www.unternehmer.de/magazin
Anzeigenleitung: Marktplatz Mittelstand GmbH & Co. KG, Tel.: 0911/37750-254, Telefax: 0911/37750-299, info@marktplatz-mittelstand.de
Verlagsvertretungen:
Nielsen I/V: Norman Sauer, Duvenstedter Triftweg 10a, 22397 Hamburg, medienkontorsauer@t-online.de Tel.: 040-605 50 770, Fax: 040-605 50 772
Nielsen II: Andreas Fuchs, medienservice + beratung Vereinsstraße 20, 41472 Neuss, kontakt@medienservice-und-beratung.de, Tel.: 02131-40637-0, Fax: 02131-40637-10
Nielsen IIIa & IIIb: Uwe Stolte Groosstraße 4, 65343 Eltville Uwe.Stolte@medienberatung-stolte.de, Tel.: 06123-7016884, Fax: 06123-73910
Nielsen IV: MMS Marrenbach Medien-Service, Bruno Marrenbach, Lachenmeyrstr. 25, 81827 München, info@mms-marrenbach.de, Tel.: 089-4308855-5, Fax: 089-4308855-6
Nielsen VI, VII: Bitte direkt bei Marktplatz Mittelstand anfragen

Urheberrechte: Der gesamte Inhalt sowie die Struktur unterliegen dem Urheberrecht.
Abmeldung: abmelden@marktplatz-mittelstand.de

Anzeige

dipeo

Neue Vertriebspartner finden und Umsätze steigern!

THE DISTRIBUTION PARTNER EXCHANGE

Vertriebspartner gewinnen

in die Sonne legen!

Gewinne steigern

Umsätze erhöhen

Vertriebsnetzwerk erweitern

www.dipeo.de

bequem Vertriebspartner finden